



Protokoll

Freiluft-Gemeindeversammlung

Datum: 04. Juli 2020
Zeit: 09.20–10:55 Uhr
Ort: Buechholzhügel (beim Schulhaus Bueholz, Zollikon)

Beschlüsse

- GV 2020-1 Schwimmbad Fohrbach: Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts
- GV 2020-2 Neubau Betreuungshaus Rüterwis: Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts
- GV 2020-3 Baukredit Ausbau Bushaltestelle Bahnhof Zollikon mit Wendeschlaufe
- GV 2020-4 Schaffung einer neuen Stelle "Leitung Bildung"
- GV 2020-5 Totalrevision Musikschulordnung der Musikschule Zollikon

Gemeindepräsident Sascha Ullmann begrüsst die Zolliker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates und heisst sie zur heutigen Freiluft-Gemeindeversammlung willkommen. Bevor er die Versammlung mit den gesetzlichen Formalien eröffnet, erläutert er folgendes:

Sie können sich vorstellen, dass dem Gemeinderat und unseren Mitarbeitenden ein grosser Stein vom Herz gefallen ist, als wir die tollen Wetterprognosen gesehen haben. Sogar 500 Regenpellerinnen hatten wir organisiert. Jetzt sind wir froh, dass wir diese nicht brauchen und wir Ihnen stattdessen ein Fläschli Wasser zur Verfügung stellen können.

Wer hätte vor wenigen Monaten gedacht, dass wir eine solche Open-air-Veranstaltung machen werden. Nebst vielen anderen Herausforderungen hat uns Covid-19 vor die grosse Frage gestellt, wie wir eine Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen für unsere Bürgerinnen und Bürger durchführen können. Nach der Absage der März- und Juni-Versammlung wurde klar, dass sich wichtige Geschäfte aufstauen. Eine erste Idee zur dezentralen Durchführungen einer Versammlung wurden verworfen, weil wir bis zu 5 Räume gebraucht hätten und uns die Video-Übertragung eine riesige Stange Geld gekostet hätte. Da an der frischen Luft das Ansteckungsrisiko generell massiv kleiner ist, war dann die Idee einer GV unter freiem Himmel geboren. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle, die mitgeholfen haben, den organisatorischen Hosenlupf für den heutigen Morgen zu stemmen.

Die Teilnehmenden quittieren diesen Dank mit einem grossen Applaus.

Eine weitere Herausforderung war es, mitten im Lockdown eine Priorisierung dringlicher GV-Geschäfte zu finden. Das Fehlen der Jahresrechnung auf der heutigen Traktandenliste hat im Vorfeld zu Kritik geführt. Im Zeitpunkt der Festlegung der Traktandenliste waren die bundesrätlichen Lockerungsschritte noch nicht bekannt. Und wir wissen heute noch nicht, ob oder unter welchen Bedingungen weitere Gemeindeversammlungen in diesem Jahr stattfinden können. Der Gemeinderat hat daher entschieden, sich heute auf die Geschäfte zu konzentrieren, die keinen Aufschub auf einen ungewissen Zeitpunkt ertragen, weil eine Entscheidung für die Zukunft wichtig ist und ein Nichtentscheid uns viel Geld kosten könnte. Aufgrund der Umstände wollte er der Gemeindeversammlung nicht allzu viele Anträge vorlegen, damit die Versammlung trotz der Corona-Auflagen einigermaßen speditiv durchgeführt werden kann. Das kantonale Gemeindeamt hatte in einem Rundschreiben an die Gemeinden im April 2020 die Abnahme der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung als nicht dringlich zu behandelndes Geschäft bezeichnet, das ohne weiteres verschoben werden könne. Die Abnahme der Jahresrechnung ist ein Blick zurück, ein Stück Vergangenheitsbewältigung. Natürlich ist es für Zukunftsentscheide wichtig zu wissen, wo unsere Gemeinde finanziell steht. Und da konnten Sie lesen, dass Zollikon das Jahr 2019 sehr erfreulich abschliessen durfte. Nicht nur stiegen die Steuereinnahmen unerwartet hoch. Auch schliessen Personal- und Sachaufwand unter Budget ab. Statt einer budgetierten Nettoschuld, dürfen wir heute ein Nettovermögen ausweisen, welches eine solide Grundlage für die anstehenden Investitionen bildet.

Bevor ich nun zu den gesetzlichen Formalien komme, muss ich Sie über folgendes informieren:

Zur Reduktion des Ansteckungsrisikos müssen wir ein "Gläuf" an der Versammlung unbedingt vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, sitzen zu bleiben und das Areal erst nach Abschluss der Versammlung

zu verlassen. Wenn Sie Aufstehen müssen, achten Sie auf die Einhaltung von Abständen zu anderen Personen. Dies gilt auch für die Teilnehmenden auf Stehplätzen. Für Biopausen stehen die WC-Anlagen im Untergeschoss der Aula zur Verfügung.

Wenn wir über Geschäfte abstimmen, halten Sie bitte ihre farbige Stimmkarte deutlich in die Höhe. Lassen Sie den Arm oben, bis ihr Sektor ausgezählt ist.

Wenn anwesende Medienvertreter Fotoaufnahmen machen, so dürfen einzelne Stimmberechtigte nicht erkennbar sein und es darf nicht erkennbar sein, wie eine Person abgestimmt hat. Es ist auch ein Team von Teletop anwesend, welches einzelne Sequenzen filmen will mit den zuvor genannten Einschränkungen. Ich frage Sie an, ob Einwände gegen solche Filmaufnahmen erhoben werden. Dies ist nicht der Fall.

Am Schluss der Versammlung werde ich sie bitten, sektorweise den Platz zu verlassen via bezeichnete Ausgänge. Bitte warten Sie dann, bis sie aufgerufen werden.

Und noch etwas ganz Wichtiges: Sollten Sie, was wir nicht hoffen, in den nächsten Tagen positiv auf Corona getestet werden, melden Sie sich umgehend telefonisch bei der Gemeinderatskanzlei, damit wir die nötigen Massnahmen ergreifen können.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung offiziell mit den gesetzlichen Formalien:

Dabei wird im Sinne von §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes festgestellt,

- dass die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss und fristgerecht (vier Wochen vor der Versammlung im Zolliker Zumiker Boten publiziert) zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurden;
- die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig bekannt gegeben worden sind;
- die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten während der Einladungsfrist bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden konnten.
- im Vorfeld keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Er weist darauf hin, dass die traktandierte Einzelinitiative betreffend Lärmschutzwand beim Skaterpark von den Initianten zurückgezogen worden ist. Deshalb ist heute darüber nicht zu befinden.

Der Gemeindepräsident weist auf das Stimmverhalten des Gemeinderates hin: Der Gemeinderat stimmt mit Handerheben für seine Anträge. Änderungsanträge aus der Versammlung unterstützt er in der Regel nicht, ausser er spricht sich vorgängig ab. Als Präsident stimmt er nicht mit, ausser wenn ein Stichentscheid gefällt werden muss (§ 24 Gemeindegesetz).

Er bittet Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und sich trotzdem in den vorderen Sektoren befinden, sich in den Sektor N zu begeben.

Wahl der Stimmzählenden

Der Gemeindepräsident unterbreitet fünf Wahlvorschläge, die aus der Versammlung nicht vermehrt werden. Als Stimmzähler/innen sind gewählt:

Arnold Hasler, Zollikerberg	Sektor A
Pascale Chanson, Zollikon	Sektor B
Anthony Sieger, Zollikon	Sektor C
Rosangela Ernst, Zollikerberg	Sektor D
Martin Tarnutzer, Zollikon	Sektor E

Die Stimmzähler/innen sind gewählte Mitglieder des Wahlbüros. Die Instruktion erfolgte vorgängig. Die Stimmzählerinnen werden gebeten, die anwesenden Stimmberechtigten zu zählen.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann weist darauf hin, dass

- Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, noch an der Versammlung, vorzubringen sind, weil sie sonst verspätet sind;
- gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politische Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen erhoben werden kann. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist.
- im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden kann; die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. Der angefochtene Beschluss, soweit möglich, beizulegen ist; die Kosten des Rekursverfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In Stimmrechtssachen die Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist;
- die Ergebnisse im Zolliker Zumiker Boten vom 10. Juli 2020 publiziert werden;
- das heutige Protokoll von Markus Gossweiler, Gemeindegeschreiber, erstellt wird;
- das Protokoll ab Freitag, 10. Juli 2020, im Büro 37/38 der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegt und auch auf der Website der Gemeinde Zollikon aufgeschaltet wird. Eine Berichtigung des Protokolls muss mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Meilen verlangt werden;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgenommen werden. Die Votanten werden deshalb ersucht, in die Mikrophone zu sprechen und ihren Namen sowie die Adresse zu nennen.

Bei insgesamt 7'921 Stimmberechtigten ergibt die Zählung der Anwesenden durch die Stimmzähler/innen eine Präsenz von 296 Personen (3,7%).

Gemeindepräsident Sascha Ullmann schreitet zum ersten Geschäft der Traktandenliste.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 04. Juli 2020

GV 2020-1

28.03

Schwimmbad Fohrbach: Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Zur Ausarbeitung eines Bauprojekts für die Gesamtsanierung des Schwimmbads Fohrbach wird ein Projektierungskredit von 1,5 Mio. Franken bewilligt.

Das Wichtigste in Kürze



Das Schwimmbad Fohrbach, das 1972 von der Gemeinde Zollikon für 12,8 Mio. Franken erbaut wurde und noch nie einer umfassenden Renovation unterzogen worden ist, ist sanierungsbedürftig. Gewisse Sanierungsarbeiten sind dringlich. Im heutigen Zustand darf die Badeanlage nur noch bis Ende 2021 betrieben werden. Die kantonale Sonderbewilligung für die Holzschnitzelheizung läuft auf diesen Zeitpunkt definitiv aus.

Die Grundstruktur der Anlage blieb auf die Erweiterung der Lehrschwimmhalle (1991–1993) und dem Anbau des Outdoor-Wellnessbeckens mit der dazugehörigen Holzschnitzelheizung (2004–2005) bis heute unverändert. Um die Anlage instand zu halten, wurden in den letzten Jahren folgende Bereiche und Gebäudeteile, die Mängel aufwiesen, saniert und optimiert:

- Schwimmbadgarderoben (2015, 1,6 Mio. Franken),
- Gebäudeteil mit Personalräumen, Gruppengarderoben und der Saunaanlage (2017, 3,9 Mio. Franken)
- Eingangsbereich (Sanierung nach Brandfall Anfang 2017, 2 Mio. Franken)

Das Schwimmbad Fohrbach wird ganzjährig intensiv genutzt von Einzelpersonen und Familien, Schulklassen zum Schwimmunterricht, Vereinen für Trainings sowie Erwachsenen im Wellnessbereich. Jährlich verzeichnet das Bad über 270'000 Eintritte und die 2017 sanierte Sauna erzielte 2019 mit 21'100 Eintritten einen neuen Besucherrekord. Das etwas kleinere aber vergleichbare Hallen- und Freibad Juch in Zumikon verzeichnet gesamthaft ca. 115'000 Besucher im Jahr.

Trotz der getätigten Instandstellungen in den letzten Jahren sind viele Teile der Anlage veraltet und ihr Energiehaushalt ist denkbar schlecht. Die Betriebskosten inkl. baulichem Unterhalt und Energiekosten (ohne Abschreibungen) sind mit jährlich rund 1 Mio. Franken sehr hoch. Die Holzschnitzelheizung hat ihre Lebensdauer erreicht und muss nach Ablauf der Betriebsbewilligung spätestens Ende 2021 ausser Betrieb genommen werden. Damit der Betrieb aufrechterhalten werden kann, ist eine grosszyklische Gesamtsanierung des Schwimmbads Fohrbach unausweichlich.

All dies hat den Gemeinderat veranlasst, 2016 eine umfassende Bestandsaufnahme in Auftrag zu geben, um den in den nächsten Jahren anfallenden Sanierungsbedarf zu ermitteln. Basierend auf dieser Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2016 liegt seit Ende 2018 eine Vorstudie vor. Diese zeigt folgenden Handlungsbedarf auf:

- Sanierung Stahlkonstruktion
- Flachdachsanierung (Energieoptimierung)
- Nachrüsten der Erdbebensicherheit (Erneuerung Glasfassade)
- Ersatz der Haus- und Badewassertechnik
- Instandstellung und Teilersatz der Lüftungsanlagen
- Energieoptimierung (Ersatz der Wärmeerzeugung nach aktuellen Standards)

Aufgrund dieser Bestandsaufnahme und Vorstudie sah der Gemeinderat für das Budget 2019 einen Projektierungskredit von 1,5 Mio. Franken für die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach vor. Der Projektierungskredit wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2018 aber auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) gestrichen. Kritikpunkt waren die hohen Sanierungskosten; ebenso wurden mehr Hintergrundinformationen gefordert. So sollten nebst der Sanierung auch andere Alternativen geprüft werden.

Diesem Auftrag kam der Gemeinderat mit einem gemeindeinternen Projektteam nach, das nebst den in der Vorstudie ausführlich dargelegten möglichen Sanierungsvarianten (1:1-Sanierung und Sanierung mit optimierten Erhaltungsmassnahmen) weitere Sanierungsvarianten sowie den Abbruch der gesamten Anlage, einen Neubau und einen Ersatzbau der Schwimmschulanlage vertieft prüfte sowie die grossen Kostentreiber für die gesamte Wärmeerzeugung (heute Holzschnitzelheizung) und Wasseraufbereitung extern plausibilisieren liess.

Im Anschluss lud der Gemeinderat im Frühling und Sommer 2019 zu zwei Orientierungsveranstaltungen ein mit Vernehmlassung für die Anspruchsgruppen (Parteien, RPK und Vereine) sowie für die Bevölkerung, um die verschiedenen Szenarien zu präsentieren. Die eingegangenen Stellungnahmen

zeigten übereinstimmend, dass eine Weiterführung des Schwimmbads Fohrbach von weiten Teilen der Bevölkerung gewünscht wird und eine Sanierung der Anlagen breit abgestützt ist. Insbesondere wurde von keiner Seite ein Rückbau oder der ausschliessliche Weiterbetrieb als Schulschwimmhalle gefordert.

Gestützt auf diese Vernehmlassungsantworten favorisiert der Gemeinderat die Variante der 1:1-Sanierung von 32,4 Mio. Franken. Das Bad soll instandgesetzt, aber ansonsten nicht verändert werden. Die Sanierung würde etappiert, sodass kein längerer Betriebsunterbruch nötig wäre. Dafür würde die Sanierung ungefähr sechs Jahre dauern. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen soll die Überdachung des Aussenschwimmbeckens, die teils in den Rückmeldungen gewünscht wurde, nicht weiterverfolgt werden. Hingegen sollen ein Gastronomieneubau (Kostenpunkt 2,7 Mio. Franken) und eine grosse Photovoltaikanlage (Kostenpunkt 800'000 Franken) als Zusatzoptionen in die spätere Baukreditvorlage einfließen.

Zur Vorbereitung einer Baukreditvorlage für die Sanierung beantragt der Gemeinderat einen Projektierungskredit von 1,5 Mio. Franken. In diesem Kredit enthalten sind die Kosten für das Vorprojekt, das Bauprojekt, die Detailstudien, den Kostenvoranschlag sowie die Bewilligungsverfahren. Als Ergebnis der Projektierung wird ein abstimmungsreifes Bauprojekt vorliegen, über welches die Zolliker Stimmberechtigten – voraussichtlich im Jahr 2021 an der Urne entscheiden können.

Ausgangslage

Das Schwimmbad Fohrbach ist nach wie vor eine beliebte und intensiv genutzte Anlage. Sie trägt wesentlich zur Attraktivität der Gemeinde Zollikon bei, welche im Jahr 2019 im schweizweiten Gemeinderanking Platz 1 belegte. Eine zeitgemässe Badeanlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung der gesamten Bevölkerung und ergänzt das Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Personen jeden Alters. Gemäss Katalog des kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK), ist das Schwimmbad Fohrbach aufgrund seines Einzugsgebiets eine Anlage von regionaler Bedeutung.

Das Schwimmbad Fohrbach wurde 1972 von der Gemeinde Zollikon in dreijähriger Bauzeit erstellt. Die damaligen Baukosten betragen 12,8 Mio. Franken. Das ganzjährig geöffnete Hallenbad verfügt über mehrere Schwimmbecken, ein Outdoor-Wellnessbecken, eine Sauna und ein Fitnesscenter. Das während der Sommersaison geöffnete Freibad verfügt ebenfalls über mehrere Schwimmbecken und wird komplettiert durch ein Fussballfeld, ein Beachvolleyballfeld, Tischtennistische, einen Spielplatz, einen Kiosk sowie weitere Freizeitangebote. Eine Turnhalle, die vom Kindergarten benutzt und an Vereine und Private vermietet wird, rundet das Angebot ab.

Insgesamt verzeichnet das Bad jährlich ca. 270'000 Eintritte (inkl. Schulen und Vereine). 2019 wurden 132'600 Einzeleintritte (97'500 Erwachsene und 35'100 Kinder) gezählt. Im Rahmen des obligatorischen Schulschwimmunterrichts wurden in 784 Lektionen insgesamt 15'000 Eintritte von Schülerinnen und Schülern der Schule Zollikon registriert. Die Sauna verzeichnete insgesamt 21'100 Eintritte und im Fitnesscenter sind durchschnittlich 200 Abonnemente aktiv. Aktuell sind über 1'300 Dauerkarten im Umlauf, wobei mehr als zwei Drittel der Abonnementsbesitzer in Zollikon wohnhaft ist und von einem entsprechenden Rabatt profitiert.

Eine im Sommer 2019 durchgeführte Besucherfrequenz-Erfassung ergab, dass ungefähr zwei Drittel der Besucher des Schwimmbad Fohrbach, die einen Einzeleintritt lösen, aus den umliegenden Gemeinden und der Stadt Zürich stammen. Daraufhin wurde eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zumikon und der Stadt Zürich geprüft. Die Abklärungen ergaben, dass z. B. mittels eines gemeinsamen Ticketings mit dem Zumiker Hallen- und Freibad Juch Synergien genutzt werden könnten, die zur besseren Auslastung der beiden Bäder in Zollikon und Zumikon führen könnte. Die Stadt Zürich hätte bei Sanierungen ihrer Schwimmbäder allenfalls Interesse an der Miete von Wasserflächen für Schulschwimmen. Eine Ausgliederung aus der Verwaltung in eine Betriebs-AG mit den umliegenden Gemeinden wurde ebenfalls geprüft.

Schwimmbäder im Segment des Breitensportes weisen aufgrund ihrer komplexen Technik und ihres Energieaufwands generell eine defizitäre Struktur auf. Die Badewassertechnik und die benötigte Energie zur Wasseraufbereitung sind kostspielig und können mit den marktüblichen Eintrittspreisen von kommunalen Breitensportanlagen nicht gedeckt werden.

Der Betrieb des Bades und des Gastronomiebereiches weisen regelmässig ein positives Jahresergebnis aus. Das Defizit ergibt sich aufgrund der aktuell hohen Instandhaltungs- und Energiekosten sowie den Abschreibungskosten der Gebäude.

Institution	Bad Fohrbach (ohne Gastro) in Mio. Franken	Gastro in Mio. Franken	Total in Mio. Franken
Betriebsertrag	*2,1	*0,8	
- Betriebsaufwand	*- 2,0	*- 0,7	
Betriebsergebnis ohne Gebäudekosten	0,1	0,1	
- Gebäudekosten (inkl. Energiekosten und baulicher Unterhalt)	- 1,1	nicht relevant	
- Abschreibungen	-1,3	nicht relevant	
Nettoergebnis	- 2,3	0,1	- 2,2

* Ohne Aufwand und Rückerstattung für die Brandfallsanierung aus dem Jahr 2017

Die Grundstruktur der Anlage blieb bis auf die Erweiterung der Lehrschwimmhalle (1991–1993), dem Anbau des Outdoor-Wellnessbeckens mit der dazugehörigen Holzschnitzelheizung (2004–2005) bis heute unverändert.

Um die Anlage instand zu halten, wurden in den letzten Jahren folgende Bereiche und Gebäudeteile, die Mängel aufwiesen, saniert und optimiert:

- Schwimmbadgarderoben (2015, 1,6 Mio. Franken)
- Gebäudeteil mit Personalräumen, Gruppengarderoben und Saunaanlage (2017, 3,9 Mio. Franken)
- Eingangsbereich (Sanierung nach Brandfall Anfang 2017, 2 Mio. Franken)

Trotz der hohen Investitionen für die Instandhaltung des Schwimmbads Fohrbach in den letzten Jahren sind mittlerweile Teile der Anlage veraltet und die Kosten für den baulichen Unterhalt stetig angestiegen. Zudem ist der Energiehaushalt schlecht, was hohe Betriebskosten verursacht, und die für die gesamte Wärmeerzeugung verantwortliche Holzschnitzelheizung aus dem Jahr 2004 hat ihre Lebensdauer erreicht. Die Betriebsbewilligung für die Holzschnitzelheizung läuft Ende 2021 ab.

All dies hat 2016 den Gemeinderat veranlasst, eine umfassende Bestandsaufnahme in Auftrag zu geben, um den in den nächsten Jahren anfallenden Sanierungsbedarf zu ermitteln. Aus der Bestandsaufnahme der Firma TBF und Partner AG aus dem Jahr 2016 geht hervor, dass beim Schwimmbad Fohrbach sowohl das Bauwerk als auch die gesamte Haustechnik einen dringenden Erneuerungsbedarf aufweisen. Ein Grossteil der Anlage hat seine Lebensdauer erreicht oder überschritten. Um den weiteren Betrieb aufrechterhalten zu können, muss das Schwimmbad Fohrbach in den nächsten Jahren zwingend saniert werden. Daraufhin bewilligte der Gemeinderat im März 2018 einen Kredit für die Ausarbeitung einer detaillierten Vorstudie zu möglichen Zukunftsszenarien für das Schwimmbad Fohrbach inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Bestandsaufnahme und Vorstudie

Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass das Schwimmbad Fohrbach zwar sanierungsbedürftig ist; vertiefte Abklärungen aus der Vorstudie der HPP Architekten GmbH und GC Consularia GmbH vom 26. November 2018 haben jedoch gezeigt, dass das Bauwerk allgemein in einem besseren Zustand als bisher angenommen ist. Ein Abbruch, Teilabbruch oder ein Neubau des Schwimmbads Fohrbach wurden daher in der Vorstudie nicht vertieft weiterverfolgt, sondern die Sanierung umfassender beleuchtet. Bei einer Sanierung werden die bestehende Substanz und die Gebäudewerte erhalten. Die Aufwendungen für die in den letzten Jahren bereits erfolgten Sanierungen sind nicht verloren.

Die Vorstudie vom 26. November 2018 zeigt zwei mögliche Sanierungsvarianten auf:

- **Sanierungsvariante 1:1:** Gesamtsanierung ohne Erweiterungen und Optimierungen
- **Sanierungsvariante Optima:** Gesamtsanierung mit Photovoltaikanlage und einem Cafeteria/Kiosk-Neubau auf dem Dach der Freigarderoben

Ein gemeindeinternes Projektteam wurde vom Gemeinderat beauftragt, nebst den in der Vorstudie ausführlich dargelegten möglichen Sanierungsvarianten (1:1) und Sanierung mit optimierten Erhaltungsmassnahmen (Optima), weitere Varianten (Abbruch, Neubau, Ersatzbau Schulschwimmanlage) vertieft zu prüfen sowie die grossen Kostentreiber für die gesamte Wärmeerzeugung (heute Holz-schnitzelheizung) und Wasseraufbereitung extern plausibilisieren zu lassen.

Die Konzeptvorschläge aus der Vorstudie für die Wärmeerzeugung und Wasseraufbereitung wurden grundsätzlich bestätigt. Kostenreduktionen sind mit detaillierten technischen Optimierungen voraussichtlich möglich, aber erst auf Stufe Bauprojektplanung sinnvoll abzuklären.

Im März 2019 hat der Gemeinderat die Ergebnisse der Abklärungen zu den verschiedenen Varianten zur Kenntnis genommen und beschlossen, sämtliche Varianten an der Infoveranstaltung für die Anspruchsgruppen (Parteien, RPK und Vereine) im April 2019, wie auch an der Infoveranstaltung für die Bevölkerung im Juli 2019 zu präsentieren.

Ergebnis Vernehmlassungen

Aus den Vernehmlassungsantworten geht deutlich hervor, dass weder eine politische Partei noch andere Interessensgruppen einen ersatzlosen Rückbau oder nur den Bau einer Schulschwimmanlage fordern. Ein Neubau wird ebenfalls abgelehnt. Das Schwimmbad Fohrbach sei grundsätzlich in seinen heutigen Ausmassen zu erhalten, so der Tenor der Vernehmlassungen. Einer Sanierung im vorgesehenen Umfang steht man allgemein konstruktiv kritisch gegenüber. Insbesondere werden Kosteneinsparungen gegenüber der Variante 1:1 (z. B. SVP: max. 20 Mio. Franken) und eine Gegenfinanzierung (FDP) gefordert. Von Einzelnen wird eine Überdachung des 50-Meter-Aussenbeckens im Winter gefordert (z. B. Forum 5W, Verein Pro Fohrbach). Aus Sicht des Gemeinderats erscheint eine solche Traglufthallen-Lösung jedoch aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht vertretbar. Eine Ausgliederung aus der Verwaltung in eine Betriebs-AG sowie die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden soll geprüft werden (z. B. FDP, SVP). Die RPK stellt sich auf den Standpunkt, dass sich Zollikon eine Investition in der Höhe der vorgestellten Sanierungsvarianten nicht leisten kann. Aus Sicht der RPK muss zwingend ein wirksamer Spar- und Finanzierungsplan für die Gemeinde erstellt werden, der auch die Investitionen für das Schwimmbad Fohrbach enthält.

Zusammenfassend geht aus der Vernehmlassung hervor, dass die Anlage in ihren heutigen Ausmassen grundsätzlich erhalten und saniert werden soll. Die Sanierungsvarianten "1:1" und "Optima" stehen im Vordergrund. Jedoch wird gefordert, im Rahmen der Bauprojektplanung günstigere Sanierungsvarianten zu prüfen. Umstritten hingegen sind der Einbau von Chromstahlbecken sowie die Erstellung einer Traglufthalle über dem 50-Meter-Aussenbecken. Zudem sollen mögliche Betriebsformen für den zukünftigen Betrieb geprüft und die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden angestrebt werden.

Finanzen

Im Gegensatz zum Finanzplan 2018–2022 liegen in der aktualisierten Planung der Periode 2019–2023 die Selbstfinanzierung und das Nettovermögen innerhalb der finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates.

Im aktuellen Finanzplan sind die Tranchen der Variante 1:1 in den Jahren 2019–2023 von total 23,5 Mio. Franken enthalten. In den folgenden Jahren 2024–2026 fallen in der Variante 1:1 noch Kosten von 8,9 Mio. Franken an. Im Vergleich zur Variante 1:1 fallen die Mehrkosten der Variante Optima primär in den Jahren 2022–2024 an.

Die Abschreibungen der Investitionen und die betriebswirtschaftlichen Einsparungen durch die Senkung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden im Rahmen der Baukreditvorlage aufgezeigt. Die Gegenfinanzierung mit dem Verkauf nicht mehr benötigter Liegenschaften aus dem Finanzvermögen wird geprüft.

Erstellungskosten / Projektierungskosten / Projektierungskredit

Die Projektierungskosten werden aus den voraussichtlichen Erstellungskosten abgeleitet. (Vorstudie: Grobschätzung Baukosten, Kostengenauigkeit ± 25% gemäss SIA 102).

Diese orientieren sich am Katalog der erforderlichen Massnahmen.

Erstellungskosten alle Angaben inkl. Honoraren, Nebenkosten und inkl. MWSt. in Mio. Franken	
<u>Gebäude</u> Baulicher Brand- und Korrosionsschutz, Flachdachsanierung, Instandsetzung von Betontragwerk, inneren Ausbauten, Glasfassaden und Dämmungen, Ersatz der Plattenbeläge, Fugensanierungen, Ersatz Kiosk	8,1
<u>Gebäudetechnik</u> Heizung: Ersatz der Wärmeerzeugung und -verteilung, Abluftfilteranlage für Holz-schnitzelheizung, Erneuerung der Warmwasseraufbereitung Sanitär: Erneuerung Kaltwasserverteilung, Sanierung Kanalisation Elektro: neue Unterverteilungen, Betriebs-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gebäudeleitsystem, Zutrittskontrolle, Beleuchtung, Lüftung: Ersatz Lüftungsanlage und -verteilnetz	12,5
<u>Schwimmbadtechnik</u> Beckensanierung Innen/Aussen, Ersatz Badwasseraufbereitung, Filter-, Pump- und Dosiereinrichtungen, Betriebs-, Mess- und Regeltechnik, Rutschbahnerneuerung	8,9
<u>Aussenanlagen</u> Sicht- und Lärmschutz gegen Bergstrasse, Erneuerung Spielplatz, Ersatz Perimeterzaun und Bewässerungsanlage, Erneuerung Treppen, Wege, Plätze, diverse Grünflächen und Pausenhof	2,9
Total Variante 1:1	32,4
+ Photovoltaikanlage	0,8
+ Cafeteria/Kiosk-Neubau auf Dach der Freigarderoben	2,7
Total Variante Optima	35,9

Weil im Rahmen der Vorstudien bereits vertiefte Abklärungen vorgenommen worden sind, reduziert sich der Aufwand für die Vorprojektierung. Zudem benötigen nur einzelne Anlageteile ein Baubewilligungsverfahren. Die gesamte Phase der Projektierung wird mit ca. 27% Teilleistungen angenommen. Für die Projektierung bis zur Vorlage des Baukredits ergeben sich folgende Aufwendungen:

Phase 3 Projektierung alle Angaben inkl. MWSt. in Mio. Franken	
<u>Vorprojekt</u> TL Vorprojekt und Kostenschätzung ± 15%	0,3
<u>Bauprojekt</u> Bauprojekt Detailstudien Kostenvoranschlag ± 10%	0,7 0,2 0,2
Bewilligungsverfahren	0,1
Total Projektierungskredit inkl. MWSt	1,5

Vergabe der Leistungen, Projektorganisation

Als öffentlicher Auftraggeber hat die Gemeinde alle Vergaben nach der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vorzunehmen. Die Planung wird als Generalplanerleistung ausgeschrieben. Die Submission wird als Leistungsofferte im selektiven Vergabeverfahren mit Präqualifikation und anschließendem Angebot durchgeführt.

Alle Ausführungsleistungen werden im Einzelleistungsmodell ausgeschrieben und vergeben. Dieses Vorgehen wendet keine finanziellen Mittel für Sicherheits- und Risikozuschläge von Gesamtleistungsanbietern auf (zugunsten des effektiven Gebäudewertes) und gewährleistet Transparenz über sämtliche Abläufe während der Realisation. Gerade bei alten Anlagen mit hohem Technisierungsgrad, die noch dazu unter laufendem Betrieb etappenweise umgebaut werden, ist dies nicht zu unterschätzen.

Mit der Sanierung wird der Erhalt des Schwimmbads Fohrbach in seiner heutigen Form sichergestellt. Der Ersatzbau für die Gastronomie soll nur in Betracht gezogen werden, wenn damit der Kostendeckungsgrad des Betriebs nachweislich verbessert werden kann.

Die Stimmberechtigten werden in diesem Fall die Möglichkeit haben, im Rahmen der Urnenabstimmung über den Baukredit zu diesem Ersatzbau für die Gastronomie zu entscheiden. Sofern eine grosse Photovoltaikanlage nicht in die Sanierung integriert werden kann, soll darüber ebenfalls separat abgestimmt werden können. Auf die Erstellung der teuren und energetisch umstrittenen Tragluft-halle wird im Rahmen der Sanierung verzichtet.

An der heutigen Betriebsform als öffentlich-rechtlicher Betrieb (Verwaltungseinheit) soll bis zum Abschluss der Sanierung festgehalten werden. Eine Ausgliederung in eine z. B. privatrechtliche Be-

triebs-AG mit Aktienmehrheit bei der Gemeinde und einer Beteiligung anderer Gemeinden oder Privaten soll aber weiter geprüft werden. Ebenso wird eine betriebliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zumikon und der Stadt Zürich weiterverfolgt.

Empfehlung des Gemeinderates

Gestützt auf die Rückmeldungen des Vernehmlassungsverfahrens sowie die Vorstudie der HPP Architekten GmbH und GC Consularia GmbH vom 26. November 2018, soll die Sanierung gemäss Variante 1:1 mit geschätzten Kosten von rund 32,4 Mio. Franken weiterverfolgt werden. Ein Gastronomieumbau und eine grosse Photovoltaikanlage sollen als zusätzliche Optionen berechnet werden. Den Einwänden wegen den zu hohen Kosten soll mit Kostenoptimierungen im Rahmen des späteren Baukredits und einem straffen Kostenmanagement bei der Ausführung der Sanierung Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgern, den Projektierungskredit von 1,5 Mio. Franken für die Ausarbeitung eines Bauprojekts zu genehmigen.

Erläuterungen des Ressortvorstehers Sicherheit und Umwelt

Der Ressortvorsteher Sicherheit und Umwelt erläutert die Vorlage

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied vom 9. März 2020 empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes.

Der Präsident der RPK erläutert den Abschied. Die Empfehlung, der Vorlage zuzustimmen, ist mit zwei bis drei "aber" verbunden. Eine Mehrheit der Besucher des Fohrbachs sind Auswärtige. Im Rahmen des Projektierungskredits müssen Verträge zur Mitfinanzierung mit Nachbargemeinden verhandelt werden, analog Zusammenarbeit mit Zumikon bei der Sekundarschule. Für Zolliker Einwohner muss es ermöglicht werden auf einfachere Weise als bisher zu vergünstigen Eintritten zu kommen, ohne dass sie sich etwa mit dem Schriftenempfangsschein ausweisen müssen. Ausserdem muss im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes auf die zukünftigen Betriebskosten geachtet und es müssen konkrete Vorschläge bezüglich Trägerschaft erarbeitet werden.

Diskussion

Verschiedene Votantinnen und Votanten unterstützen den beantragten Projektierungskredit:

Felix Heer, Zollikerberg, Vorstandmitglied FDP. Den Kosten ist besondere Beachtung zu schenken mit einem optimalen Preis-/Leistungsverhältnis. Das Bauprojekt muss kostengünstig sein, sich auf das Nötigste konzentrieren. Schul- und Breitensport haben Priorität. Auf kostspielige Elemente für

Wellness oder Spitzensport ist zu verzichten. Eine Gegenfinanzierung mittels Desinvestitionen ist zu prüfen, ebenso eine Auslagerung in eine Betriebs-AG im Besitz der Gemeinde.

Andreas Wullschleger, Zollikon, Vorstandsmitglieder der GLP. Der Gemeinderat hat das Geschäft sorgfältig vorbereitet und Anliegen aus der Bevölkerung aufgenommen. Die gestaffelte Sanierung stelle eine gute Option dar für die Aufrechterhaltung des Minimalbetriebs und die Finanzierung der Investitionen aus dem laufenden Cashflow ohne Erhöhung des Steuerfusses. Aus ökologischer Sicht ist es nicht verantwortbar, dass die Sanierung ohne Photovoltaik-Anlage erfolgt. Diese muss unbedingt Bestandteil des Baukredits sein. Der Kantonsrat hat kürzlich Gelder für die Unterstützung grosser Photovoltaik-Anlagen beschlossen, davon könnte auch Zollikon profitieren. Die effektiven Realisierungskosten dürfen deutlich tiefer liegen als die angenommenen 800'000 Franken.

Ablehnend äussert sich **Danilo Morellini, Zollikon.** Der Gemeinderat hat es verpasst, die Kosten der einzelnen Varianten aufzuzeigen. Insbesondere fehlen Angaben zu den Lebenszykluskosten. Die Betriebskosten übersteigen die Erstellungskosten um ein mehrfaches; im Fall eines Hallenbads mit einer Lebensdauer von 40 Jahren sind sie rund sieben Mal höher wie die Erstellungskosten. Die lange Bauzeit von sechs Jahren erstaunt, sie verteuert das Projekt auf jeden Fall. Der Projektkredit wäre zu sprechen für eine Konzeptplanung mit mindestens zwei Varianten mit Angabe der Gesamtkosten, d.h. der Erstellungskosten sowie der Betriebskosten. Nebst der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Variante mit verkürzter Bauzeit soll auch eine Variante Teilabbruch und Teilneubau vorgelegt werden.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass der Wunsch nicht als verbindlicher Antrag entgegengenommen werden kann. Dies müsste in Form einer Initiative geschehen. Auf Anfrage hin erklärt sich Danilo Morellini damit einverstanden, dass sein Anliegen als Anregung entgegengenommen wird.

Jürgen Schütt, Zollikerberg, Präsident Forum 5W. Den Ausführungen von RPK und FDP ist entgegenzuhalten, dass es sich bei einem Schwimmbad um einen gesundheitspolitischen Auftrag handelt und deshalb nicht reines Kosten-/Nutzendenken vorherrschen darf. Das Bad ist kein Selbstzweck. Es ist wichtig für den Breitensport. Der Wellnessteil trägt zur Attraktivierung bei. Dass es nun integral erneuert und saniert wird, ist sehr sinnvoll. Die zwei Optionen Photovoltaik und Gastronomie sind in den Baukredit einzubeziehen. Wenn nun eine Lebenszyklusbetrachtung verlangt wird, so handelt sich um eine Verzögerungstaktik. Auch die Forderung der RPK nach einer Mitfinanzierung durch andere Gemeinden ist sehr unrealistisch, ein frommer Wunsch. Der bürgerliche Gemeinderat von Zollikon soll das vorgesehene Sanierungsprojekt wie beantragt als integrale Lösung ausarbeiten.

Regula Harder, Zollikon, Forum 5W, unterstützt den Antrag ihres Vorredners. Im Sinne einer Anregung empfiehlt sie, statt der Vergabe eines Generalplanerauftrags, ein Planerwahlverfahren durchzuführen. Aus ihrer Sicht können durch eine Art "Wettbewerb light" bessere Lösungen erzielt werden als mit dem vom Gemeinderat vorgesehenen Vergabeverfahren.

Thomas Gugler, Zollikon, Präsident SVP. Ursprünglich vertrat die SVP die Meinung, dass das Schwimmbad Fohrbach für 20 Mio. Franken saniert werden kann. Das mag aus heutiger Sicht etwas zu tief angesetzt sein. Die SVP hat nie in Frage gestellt, dass ein Sanierungsbedarf besteht. Das Beispiel des Hallenbads Juch in Zumikon zeigt, dass man eine Sanierung auch kostengünstig reali-

sieren kann. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Volk drei Varianten mit verschiedenen Ausbaustandards vorzulegen, damit es an der Urne nicht nur Ja oder Nein sagen kann. Empfehlenswert wäre auch ein Kostendach, wie es beim WPZ erfolgreich angewendet wurde. Die SVP stimmt sowohl dem Projektierungsantrag Fohrbach mit Anregungen auf Vorlage von Baukredit-Varianten sowie allen anderen Geschäften der heutigen Versammlung zu.

Gemeinderat André Müller dankt für die verschiedenen Anregungen, welche sich teilweise zwar widersprechen. Die Überlegungen werden im Rahmen der weiteren Projektierung diskutiert. Der Gemeinderat wird die Bevölkerung über den Fortschritt der Projektierung auf dem Laufenden halten.

Abstimmung

Der Antrag wird mit deutlichem Mehr der Stimmen gegen vereinzelte Gegenstimmen angenommen.

Beschluss

Zur Ausarbeitung eines Bauprojekts für die Gesamtanierung des Schwimmbads Fohrbach wird ein Projektionskredit von 1,5 Mio. Franken bewilligt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 04. Juli 2020

GV 2020-2

28.03

Neubau Betreuungshaus Rüterwis: Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag für den Neubau eines Betreuungshauses in der Schulanlage Rüterwis wird ein Projektierungskredit von 0,6 Mio. Franken bewilligt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schulanlage Rüterwis ist mit der Mittags- und Tagesbetreuung derzeit an der Grenze ihrer Möglichkeiten. Die Kinderzahlen werden aber weiter steigen, was mit der bestehenden Infrastruktur nicht mehr zu bewältigen ist. Es wurde ein Architekturwettbewerb für ein neues Betreuungshaus durchgeführt. Mit dem beantragten Projektierungskredit von 0,6 Mio. Franken soll nun die Planung des Siegerprojektes beauftragt werden.

Ausgangslage

In der Schulanlage Rüterwis werden Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur sechsten Primarklasse unterrichtet. Die Schule wurde im Jahre 2003 um das Angebot von Tagesstrukturen, welche unter anderem die Betreuung der Kinder über Mittag beinhaltet, mit einem Mittagstisch im bestehenden Betreuungshaus erweitert.

Stark steigende Schülerzahlen sowie gestiegene Anforderungen an die technische und räumliche Infrastruktur der Schulen und Betreuungshäuser erfordern die Schaffung neuer, adäquater Räumlichkeiten.

Das bestehende Betreuungshaus in der Schulanlage Rüterwis ist einerseits in die Jahre gekommen, so dass es immer schwieriger wird, eine moderne und zeitgemässe Tagesbetreuung für die Schülerinnen und Schüler aufrechtzuerhalten, andererseits fehlt der Platz für die vielen Kinder. Eine Sanierung und Erweiterung der bestehenden Räumlichkeiten ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Daraus folgte der Entscheid für einen Neubau.

Bereits in der Investitionsrechnung für das Jahr 2018 wurde der Betrag von 0,9 Mio. Franken für die Planung eines Ausbaus des Betreuungshauses eingestellt. Nachdem dieser in der Form nicht verwendet wurde, stellte die Schule 2019 den Betrag von 0,3 Mio. Franken für einen Wettbewerbskredit für einen Neubau ein, der im Januar 2019 von der Schulpflege freigegeben wurde.

Projektwettbewerb

Die Schule Zollikon, vertreten durch die Abteilung Liegenschaften der Schulverwaltung, veranstaltete einen einstufigen Projektwettbewerb mit Präqualifikation für den Neubau eines Betreuungshauses auf dem Areal der Schulanlage Rüterwis in Zollikerberg.

Insgesamt 32 Teams bewarben sich für die Teilnahme am Projektwettbewerb, 8 Teams wurden qualifiziert und 8 Projekte eingereicht. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung wurden alle Projekte zur Beurteilung zugelassen.

Das Preisgericht nahm die Rangierung vor und empfahl einstimmig das Projekt "Tripp Trapp" (Architektur: Bienert Kintat Architekten, Zürich) zur Weiterbearbeitung.



Projekt Tripp Trapp, Ansicht von Südwest, Visualisierung

Das Projekt besetzt die östliche Parzellenecke. Seine markante Staffelung, wie auch die horizontale Ausdehnung generieren einen engen Zwischenraum zur bestehenden Turnhalle. Der Bau sucht durch seine Nähe zur Turnhalle die unwirtliche Situation zur Forchstrasse zu klären und bindet den bestehenden Bau besser in die Gesamtanlage ein.

Ergebnis dieser Setzung ist eine Ausrichtung, in der das geplante dreigeschossige Gebäude seine Rückseite der angrenzenden Forchstrasse zuwendet und das Ensemble der Schulanlage durch seine Ausbildung als Ecke abrundet. Die Ausrichtung des Baukörpers zum Schulgelände hin stellt den notwendigen Lärmschutz für die Betreuungsräume und der zugehörigen Freiflächen sicher. Weitere Vorteile dieser Setzung sind die gute Belichtung aller Räume. Das Projekt bietet einen langgestreckten, grosszügigen Aussenraum entlang der Fussgängerverbindung des Schulwegs an, was für eine zukünftige Entwicklung des Areals vielversprechend wirkt.

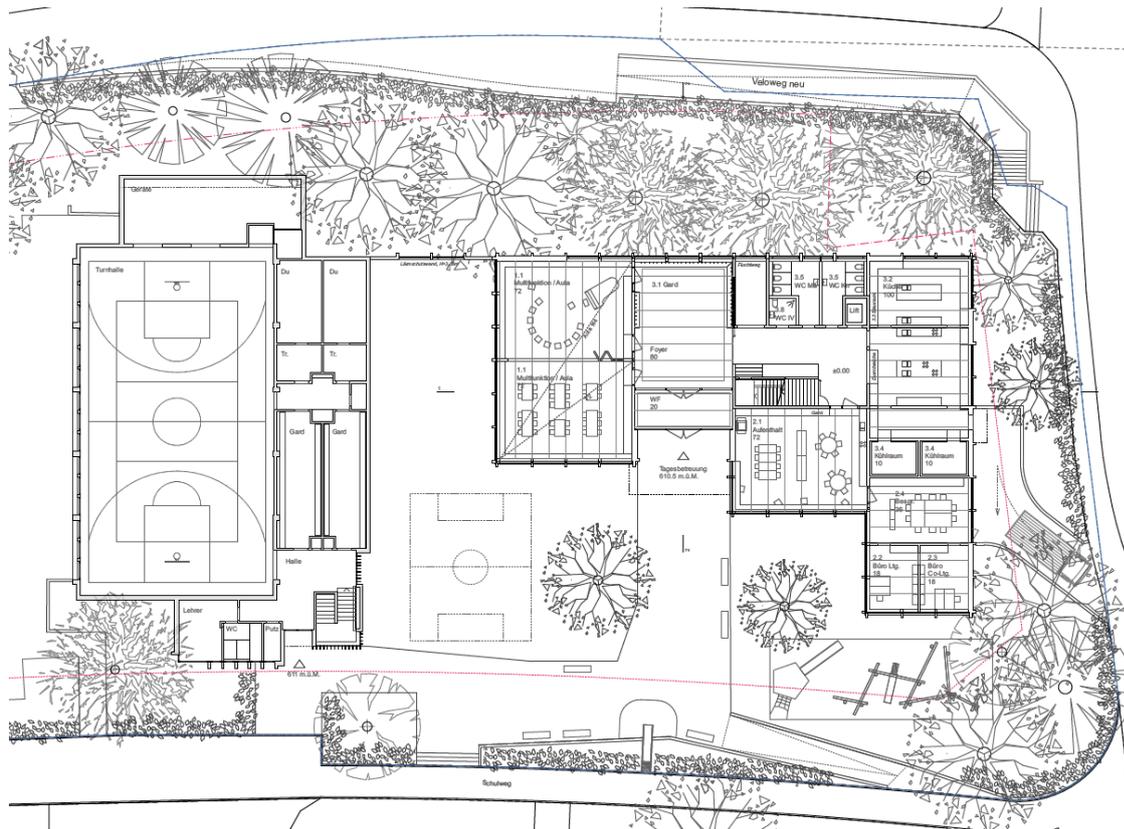
Die Entflechtung der Schülerinnen und Schüler erfolgt geschossweise in die fünf Einheiten, jede davon bestehend aus 2 Multifunktionsräumen mit dazugehörigem Garderobenraum. Die Garderoben – vollständig entkoppelt vom Treppenhaus – dienen auch als erweiterter Aufenthalts- und Spielbereich und bilden mit ihrer erweiterbaren Struktur und den zugehörigen Multifunktionsräumen flexible Nutzungseinheiten mit klarer Adresse im Haus.

Die Südwestausrichtung aller Räume sorgt ganztags für gute Lichtverhältnisse. Im Erdgeschoss liegen die Küche mit Neben- und Kühlräumen mit Bezug zur Anlieferung von der Rüterwisstrasse, der Aufenthaltsbereich der Betreuungspersonen mit Bezug zum Eingang, der Besprechungsraum und die Büros der Leitung.

Gesamthaft überzeugt das Projekt "Tripp Trapp" durch seine auf den Nutzer ausgerichtete Leistungsfähigkeit und der rücksichtsvollen Einpassung am Ort, gepaart mit einer hohen Funktionalität in einem Volumen mit durchdachter Strukturierung. Alle beurteilten Projekte wurden vom 5. bis 14. März 2020 der Öffentlichkeit und den Behörden in einer Ausstellung präsentiert.



Modellfoto



Situation Eingangsgeschoss

Raumprogramm

Voraussetzungen und Zielgrößen:

Betreuerinnen und Betreuer	25
Schülerinnen und Schüler (SuS) am Mittagstisch	250
davon in der Nachmittagsbetreuung	120
minimale Grundfläche für Klassenzimmer in m ²	72
minimale lichte Raumhöhe in m	3
minimale Fensterfläche in % der Bodenfläche	20
maximale Raumtiefe bei einseitiger Belichtung in m	7.5

Multifunktionsräume

Die Betreuungsräume müssen grundsätzlich 2 Aufgaben erfüllen: Essen und Spielen. Beide Nutzungen überlagern sich nicht, sondern finden parallel statt. Aus diesem Grund besteht ein Betreuungsmodul aus 2 Räumen mit je 72 m²: ein Raum dient zum Essen und ist mit Tischen und Stühlen möbliert, der andere bleibt zum Spielen frei. Beide Räume sind untereinander durch eine Tür verbunden, jedoch separat vom Korridor aus zugänglich. Insgesamt werden in beiden Räumen 50 Schülerinnen und Schüler (SuS) betreut (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung).

5 Betreuungsmodule ergeben 10 Räume zur Betreuung von insgesamt 250 Kindern.

Jeder Raum verfügt über eine Schrankfront aus mindestens 3 Einbaudoppelschränken. Multifunktionalität bedeutet weiterhin, dass die Betreuungsräume die Grösse von Standardklassenzimmern haben. Eine Wand pro Raum soll zur Projektion (oder Installation einer Wandtafel, inkl. Screen) tauglich sein.

Da das Betreuungshaus über keinen eigenen Saal oder Aula verfügt, ist bei mindestens 2 Multifunktionsräumen die Raumtrennung so auszubilden, dass ein grosser Raum von ca. 140 m² (2 x 72) entsteht.

Raumprogramm Übersicht

	Räume	Anzahl	je Fläche m²	Raumhöhe i. L.	Bemerkungen
1	Betreuung				
1.1	Multifunktionsraum	10	72	3	jeweils separat vom Korridor zugänglich jeweils zwei MF Räume intern untereinander mittels Türe erschlossen zwei der MF Räume mittels einer Schiebewand zu einem grossen Raum erweiterbar Ausstattung: je 3 Einbaudoppelschränke 1 Wand pro Raum vorbereitet für Projektion
2	Personal				
2.1	Aufenthaltsraum	1	72	3	Raum für 20 Personen (Personal) inklusive Garderobenräume und Kästchen für die Lehrpersonen
2.2	Büro BTH Leitung	1	18	3	Büro BTH Leitung und das Büro der beiden Co-Leitungen müssen intern durch eine Türe verbunden sein
2.3	Büro BTH Co-Leitungen	1	18	3	Büro BTH Leitung und das Büro der beiden Co-Leitungen müssen intern durch eine Türe verbunden sein
2.4	Besprechungsraum	1	36	3	6-8 Personen
3	Nebenräume				
3.1	Garderoben Betreuung				Bedarf für 250 SuS im Mittagstisch / Betreuung ist zu berücksichtigen. Das Layout der Garderoben der SuS in der Betreuung ist flexibel. Vorzusehen sind: 250 Kleiderhaken und ca.100 Sitzgelegenheiten
3.2	Küche	1	100		zentrale Regenerierküche für 250 SuS, umbau- bar später auf Kochküche

3.3	Stauraum Küche			Geschirr, Servierschalen, sonstige Küchenutensilien zu verstauen
3.4	Kühlraum	1	20	im Kühlraum müssen Esswaren für 250 SuS für zwei Tage gelagert werden können
3.5	WC Räume SuS	2		125 Mädchen / 125 Knaben; ausreichende Anzahl WCs, Urinale, Waschtische, Ausgussbecken
3.6	WC Räume Personal	2		25 BetreuerInnen; ausreichende Anzahl Damen- und Herren-WC's sowie Urinale
3.7	WC Küchenpersonal	2		bei Wechsel von Regenerier- zu Kochküche benötigt das Küchenpersonal eigene WC-Anlagen
3.8	WC IV mit Dusche	1	10	Anzahl, Lage gemäss Anforderungen von SIA 500
3.9	Stauraum allgemein	1	30	Stauraum für Dekomaterial, Spielzeuge, Stellwände, grössere Sachen
3.10	Putzraum	2	5	Ablage für Reinigungsmittel, Besen etc. mit Bodenablauf (Putzwagen ausleeren)
3.11	Haustechnik			Technikräume und Installationszonen nach Bedarf

6 Aussenräume

6.1	Spielbereich			Aussenspielgeräte, Rutschen, Balancierbalken usw.
6.2	Anlieferung			Anlieferung für Catering (LKW 7.5t) Schnittstellen mit SuS vermeiden / unabhängig vom Eingangsbereich der SuS
6.3	PW Stellplatz	1-2		Notfall-PP für spontanen Einsatz, kein regulärer PP

Erstellungskosten / Projektierungskosten / Projektierungskredit

Die Projektierungskosten werden aus den voraussichtlichen Erstellungskosten des vorliegenden Wettbewerbsprojektes ermittelt. (Grobschätzung Baukosten, Kostenungenauigkeit \pm 25% gemäss SIA 102)

Erstellungskosten in Mio. Fr. (inkl. MwSt.)	
Vorbereitungsarbeiten	0,150
Gebäude	6,300
Betriebseinrichtungen	0,205
Umgebung	0,580
Baunebenkosten	0,390
Reserve	0,325
Ausstattung	0,350
Total Erstellungskosten	8,300

Aufgrund der aufgeführten Erstellungskosten ergeben sich die Aufwendungen für die Projektierung. (Annahme honorarberechtigte Baukosten 80% der Erstellungskosten; Honoraranteil 25%, Teilleistung nach SIA 32,5%)

Projektierungskosten in Mio. Fr. (inkl. MwSt.)		
<u>Vorprojekt</u>		
Studium Lösungsmöglichkeiten und Grobschätzung der Baukosten	3%	0,050
Vorprojekt und Kostenschätzung ± 15%	6%	0,100
<u>Bauprojekt</u>		
Bauprojekt	13%	0,215
Detailstudien	4%	0,065
Kostenvoranschlag ± 10%	4%	0,065
Bewilligungsverfahren	2,5%	0,045
Unvorhergesehenes		0,060
Total Projektierungskredit		0,600

Der Projektierungskredit beinhaltet diejenigen Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachplaner, die zur Erarbeitung eines Kostenvoranschlages bis zur Vorlage des Ausführungskredites notwendig sind.

Weiteres Vorgehen

- Auftragserteilung und Beginn Projektierung Juni 2020
- Bauprojekt und Kostenvoranschlag Januar 2021
- Urnenabstimmung über den Ausführungskredit Juni 2021
- Baueingabe Juni 2021
- Baubeginn 2022
- Bauvollendung/Inbetriebnahme 2024

Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen der Schulpräsidentin

Die Schulpräsidentin erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied vom 29. Mai 2020 empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Der Antrag wird mit deutlichem Mehr der Stimmen gegen einzelne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss

Zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag für den Neubau eines Betreuungshauses in der Schulanlage Rüterwis wird ein Projektierungskredit von 0,6 Mio. Franken bewilligt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 04. Juli 2020

GV 2020-3

36.05.00

Baukredit Ausbau Bushaltestelle Bahnhof Zollikon mit Wendeschlaufe

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Für den Ausbau der Bushaltestelle Bahnhof Zollikon mit Wendeschlaufe wird ein Baukredit von 1'627'000 Franken genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Für die neue Buslinie 99 mit der Linienführung Balgrist – Bleulerstrasse – Blumenrain – Rotfluhstrasse – Bergstrasse - Bahnhofstrasse ist beim Bahnhof Zollikon der Ausbau der Bushaltestelle mit einem neuen Wendeplatz notwendig. Die bestehende Bushaltestelle muss behindertengerecht ausgebaut werden. Die neue Bushaltestelle zum Aussteigen wird bergseitig der Bahnhofstrasse erstellt. Neu wird der Fussgängerstreifen mit einer Schutzinsel versehen. Weil die Buslinie 99 an der Haltestelle Bahnhof Zollikon endet, fordert der Zürcher Verkehrsverbund auch die Erstellung eines Wendeplatzes auf dem Areal der SBB. Die Kosten für dieses Gesamtprojekt werden auf brutto 1'627'000 Franken geschätzt. Unklar ist heute noch die finanzielle Beteiligung Dritter. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für die Finanzierung der Buswendeschleife und die Kosten der Altlastensanierung gemäss Gesetz mindestens teilweise Dritte herangezogen werden können. Abklärungen und Verhandlungen dazu sind derzeit noch in Gange.

Ausgangslage

Kanton und Stadt Zürich planen die Erneuerung und den Ausbau des sogenannten "Gesundheitsclusters Lengg". Es handelt sich um ein Entwicklungsgebiet von kantonaler Bedeutung mit den Spitälern Epilepsie-Klinik, Klinik Lengg, Hirslanden, Schulthessklinik, kantonale Psychiatrische Universitätsklinik, Balgrist, Kinderspital und Forschungsinstitutionen. Die bestehenden Strassen vermögen das damit verbundene Verkehrswachstum nicht zu bewältigen. Verkehrsverbund, Kanton und Stadt Zürich sowie die Gemeinde Zollikon planen Massnahmen, damit der zusätzliche Verkehr bestmöglich und ohne erhebliche Emissionen für die betroffenen Quartiere bewältigt werden kann. Vorgesehen ist hauptsächlich die Verbesserung der Erschliessung mit öffentlichem Verkehr. Als Bestvariante einer neuen Verbindung resultierte eine neue Buslinie zum Bahnhof Zollikon. Diese Buslinie soll im Fahrplanverfahren 2022/2023 definitiv ins Angebot aufgenommen werden. Damit die Infrastruktur für die neue Buslinie rechtzeitig bereit ist, beantragt der Gemeinderat die Bewilligung des Baukredits für den Ausbau der Endhaltestelle am Bahnhof Zollikon.

Das Projekt

Die öffentliche Auflage des Projektes für Bushaltestelle und Wendepplatz fand Ende 2019 statt. Zum Projekt selbst sind keine Einsprachen eingegangen. Betroffene wünschen eine Veränderung des Fahrplans. Dafür ist die Gemeindeversammlung indessen nicht zuständig.

Die Bushaltestelle muss zwingend behindertengerecht ausgebaut werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese Frist läuft Ende 2023 ab.

Die neue Buslinie verbessert die Erschliessung der Gemeinde mit dem öffentlichen Verkehr. Das Quartier Blumenrain mit dem Wohn- und Pflegezentrum ist künftig besser an den Ortskern und den Bahnhof angebunden.

Die einzelnen Bestandteile des Projektes sind:

- Die neue Bushaltekante der Aussteigehaltestelle bergseits der Bahnhofstrasse wird als Fahrbahnhaltestelle erstellt. Die Haltekante wird mit einer Höhe von 22 cm behindertengerecht ausgeführt.
- Die Strassenbreite wird beim Fussgängerübergang leicht vergrössert, damit für die Fussgänger eine Schutzinsel in der Fahrbahnmitte erstellt werden kann. Diese Schutzinsel verhindert gleichzeitig, dass der Bus von Autos überholt wird. Fussgänger, welche die Strasse überqueren, werden so besser geschützt.
- Die bestehende Bushaltestelle seeseits wird zur Fahrbahnhaltestelle umgebaut. Dies ergibt zusätzlichen Platz für die Erstellung der Mittelinsel. Gleichzeitig wird die Haltekante behindertengerecht ausgeführt (22 cm hoher Randstein). Die Stützmauer gegen den Bahnhof muss angepasst werden.
- Für den Wendepplatz mit einem Durchmesser von 25 m auf dem SBB-Areal wird die Altglassammelstelle aufgehoben; deren neue Platzierung wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren behandelt und ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Das Baugesuch wird öffentlich ausgeschrieben. Im Zentrum des Wendepplatzes ist eine kleine Wiese mit einem Baum vorgesehen.

Die SBB AG ist mit dem Projekt einverstanden. Es wird ein Vertrag abgeschlossen, der die Beanspruchung und den Unterhalt regelt. Enteignungen sind nicht notwendig.

Kredit

Es fallen folgende Kosten an:

Beidseitige Bushaltestelle mit Fussgängerschutzinsel	754'000 Franken
Wendepplatz (ohne Kosten für Altlasten)	668'000 Franken
Altlastensanierung	205'000 Franken

Total Bruttokredit **1'627'000 Franken**

Altlasten

Das Bahnhofareal (Parzelle Kat.-Nr. 10632) und damit der Standort des geplanten Wendeplatzes ist als ehemaliger Ölumschlagplatz im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Die Öltanks sind ausser Betrieb gesetzt, aber im Erdreich noch vorhanden. Der Standort gilt als "belastet", ist aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Während des Aushubs für den Buswendeplatz ist das Material laufend zu untersuchen, und es ist zu bestimmen, wie es zu entsorgen ist. Der Gemeinderat beauftragte die Firma Ecosens AG, Wallisellen, mit den Altlasten-Abklärungen.

Für die fachliche Begleitung der Altlasten sowie für die Entsorgung des verschmutzten Materials sind 205'000 Franken einberechnet.

Folgekosten

Die Nutzungsdauer für dieses Projekt beträgt 40 Jahre, demnach ergeben sich Abschreibungskosten von rund 41'000 Franken pro Jahr. Die Unterhaltskosten für die neue Bushaltestelle inkl. Wendeplatz betragen weniger als 15'000 Franken. Darin sind die betrieblichen und baulichen Unterhaltskosten für die Flächen der Bushaltestellen, Wendeplatz und die angepassten Stützmauern enthalten.

Kostenbeteiligungen Dritter

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Kosten von 668'000 Franken für den Wendeplatz gemäss Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr nicht von der Gemeinde zu tragen sind. Der Wendeplatz dient der Senkung der Betriebskosten, denn die Busse könnten auch beim rund 1'500 m entfernten Bahnhof Tiefenbrunnen wenden. Die Verhandlungen mit dem Zürcher Verkehrsverbund sind noch nicht abgeschlossen. Auch für die Kosten der Altlastensanierung von 205'000 Franken ist gemäss Gesetz nicht einfach die Gemeinde zahlungspflichtig: Das eidgenössische Umweltschutzgesetz sieht nämlich vor, dass grundsätzlich der Verursacher kostenpflichtig ist. Das zuständige Gemeinwesen trägt nur den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Kommt keine Einigung zu Stande, erlässt der Kanton eine Verfügung über die Kostenverteilung. Angesichts der noch nicht geklärten Situation umfasst der beantragte Bruttokredit auch die Kosten für Wendeplatz und Altlastensanierung.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen Ressortvorsteher Bau

Der Ressortvorsteher Bau erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied vom 29. Mai 2020 empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

Für den Ausbau der Bushaltestelle Bahnhof Zollikon mit Wendeschlaufe wird ein Baukredit von 1'627'000 Franken genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 04. Juli 2020

GV 2020-4

17.03

Schaffung einer neuen Stelle "Leitung Bildung"

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Stellenplan der Schule Zollikon wird ab Schuljahr 2021/2022 um eine Vollzeitstelle "Leitung Bildung" erhöht.

Das Wichtigste in Kürze

Das Amt eines Schulpflegers/einer Schulpflegerin und insbesondere dasjenige des Schulpräsidiums in Kombination mit einem Gemeinderatssitz hat die Grenzen eines Milizamtes in den letzten Jahren deutlich überschritten, vor allem weil sich die Mitglieder der Schulpflege an vielen operativen Aufgaben beteiligen mussten, damit die Schulleitungen die ihnen zugedachte Rolle in der pädagogischen und personellen Führung ihrer Schule erledigen konnten. Die Schule wird laufend grösser und die Kinderzahlen nehmen weiter zu. Damit unsere Schule Zollikon eine qualitativ hochstehende Schule bleibt, braucht es eine Instanz, die die schulübergreifenden operativen Themen koordiniert sowie die personelle Führung der Schulleitungen, welche momentan das Schulpräsidium innehat, übernimmt und die Professionalität gewahrt bleibt. Nur so kann die Schulpflege wieder ihre von Gesetzes wegen vorgesehene Rolle der strategischen Führung der Schule ausüben.

Ausgangslage

Auch in der Schule Zollikon hat die zeitliche und inhaltliche Belastung auf strategischer aber vor allem auch auf operativer Ebene teilweise kaum mehr zu bewältigende Ausmasse angenommen. Davon betroffen ist unter anderem die Milizfähigkeit des Schulpflegeamtes und letztlich die Qualität der Schule. Die Schulpflege hat daher beschlossen, die Ursachen der Überlastung grundsätzlich anzugehen. Zu diesem Zweck sollten nach einer vertieften Analyse geeignete rechtliche und organisatorische Massnahmen vorgeschlagen und umgesetzt werden.

Die Schulpflege hat die Organisation und die Struktur der Schule Zollikon zusammen mit einer Beratungsfirma überprüft. Am 23. Oktober 2019, 9. und 30. Januar 2020 wurden Klausuren durchgeführt, in welchen die Schulpflege unter Beizug der Schulleitungen, der Schulverwaltungsleitung, einer Lehrpersonenvertretung und zwei Experten die Grundlagen für eine angepasste Organisation der Schule Zollikon erarbeitete. Insbesondere wurde das Organisationsreglement überarbeitet.

Die Ziele der Reorganisation sind:

- Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der ganzen Organisation sind, ebenso wie die Tätigkeit der Schulpflege im Milizsystem, langfristig gesichert.
- Die Kompetenzen und Prozesse sind für alle Schulbeteiligten so geregelt, dass diese ihnen eine termingerechte, effiziente und rechtskonforme Bewältigung der Aufgaben ermöglichen.
- Die Belastungen in der Behörde sind an das vom Gesetz ursprünglich vorgesehene Mass angepasst (weitestgehend strategische Führung) und der Arbeitsaufwand der Schulpflegemitglieder ist möglichst gleichmässig verteilt. Vor allem das Schulpräsidium erfährt eine deutliche Entlastung.
- Die Belastungen der Schulleitungen sind reduziert.
- Die strategische und operative Ebene in der Schule sind nach Massgabe des Gesetzes möglichst weitgehend getrennt.

Bestandesaufnahme

Der Prozess startete mit einer Bestandesaufnahme der bisherigen Organisationsstruktur. Es erfolgte eine Stärken/Schwächen-, Chancen/Gefahren-Analyse (sog. "SWOT"-Analyse). Das heutige Organisationsreglement wurde von der Beratungsfirma umfassend überprüft. Mit der Schulpräsidentin, einem Vertreter der Schulverwaltung, der Schulverwaltungsleitung und einer Lehrpersonenvertretung wurden ausführliche Interviews, u. a. zu den Erfahrungen mit dem bisherigen Organisationsreglement und der bisherigen Organisation in der Praxis, geführt. Die Ergebnisse der Interviews und die Erkenntnisse aus der Überprüfung des bisherigen Organisationsreglements flossen in einen Auswertungsbericht ein. Dem Bericht kann unter anderem entnommen werden, dass die Arbeitsbelastung bestimmter Schulpflegemitglieder, allen voran dem Präsidium und der Schulleitungen als sehr hoch empfunden wird. Die externe Beratungsfirma empfahl gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse, eine Leitung Bildung einzuführen. Dies namentlich zur Entlastung der Schulpflege wie auch der Schulleitungen.

Neues Führungsmodell

Es zeigte sich auch anlässlich der Klausuren, dass insbesondere das Schulpräsidium von operativen Aufgaben entlastet werden sollte. Der Zeitaufwand für die Ausübung dieses Amtes ist nicht mehr leistbar, wenn der Milizgedanke aufrechterhalten und parallel zum Amt einer regulären Erwerbstätigkeit nachgegangen werden soll. Es ergab sich aber auch, dass die Schulleitungen durch den steigenden Arbeitsaufwand enorm belastet sind, was letztlich auch die Lehrer-, Schüler- und Elternschaft trifft. Es wurden diverse Organisationsmöglichkeiten zur Entlastung diskutiert. Namentlich eine nach wie vor operativ stark einbezogene Schulbehörde (Status quo optimiert), die Schaffung einer zusätzlichen Schulleitungsstelle und die Schaffung einer Leitung Bildung.

Im Zentrum der Empfehlungen der Beratungsfirma stand die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Schulpflege und Schulleitung sowie die Schaffung einer operativen Führungsposition auf Gesamtschulebene zur Entlastung. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Experten sowie der gesetzlichen Möglichkeiten entschied sich die Schulpflege für die Einführung einer Leitung Bil-

derung und die Schaffung einer angepassten Geschäftsleitung als operative Leitungsstelle. In der Geschäftsleitung sind neu das Schulpräsidium, die Leitung Bildung und die Leitung Schulverwaltung vertreten.

Die Leitung Bildung berät und unterstützt das Schulpräsidium und die Schulbehörde, vor allem in schulorganisatorischen und rechtlichen Belangen, ist für die Pflege und Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung pädagogischer Belange und für die interne und externe Koordination und Vernetzung zuständig. Sie gilt generell als interne und externe Hauptansprechperson für die Schulgemeinde im Bereich Bildung. Hierarchisch ist die Leitung Bildung dem Schulpräsidium unterstellt und führt gemäss neuem Organigramm die Schulleitungen der Primarschulen, der Sekundarschule und der Musikschule Zollikon. Der Stellenbeschrieb der neuen Leitung Bildung sieht ein Pensum von 100% vor. Als vorgesetzte Stelle der Schulleitungen und Mitglied der Geschäftsleitung ist die Leitung Bildung in die Lohnklasse 10, ab Stufe 10 einzuteilen. Gemäss kommunalem Lohnreglement ist somit ab Schuljahr 2021/2022 mit jährlichen Personalkosten zwischen 150'000 Franken bis 170'000 Franken (exkl. ca. 20% Sozialleistungen) zu rechnen. Im Weiteren fallen Ausgaben für die Infrastruktur (Büroeinrichtung) in der Höhe von rund 8'000 Franken an.

Laut Art. 10 lit. f der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon vom 26. September 1993 ist die Gemeindeversammlung für die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Besoldungsklassen zuständig.

Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen der Schulpräsidentin

Die Schulpräsidentin erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied vom 29. Mai 2020 empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Der Präsident der RPK gibt dazu weitere Erläuterungen ab. Viele Argumente wurden von der Schulpräsidentin vorgetragen. Die RPK hat den Antrag eingehend diskutiert. Eine zusätzliche Hierarchiestufe birgt die Gefahr von zusätzlichem administrativem Aufwand. Rückblickend fragt sich, ob die Reduktion der Schulpflege wirklich sinnvoll war, wenn jetzt eine neue Stelle geschaffen werden muss. Die RPK hat sich auch gefragt, ob die Organisation der Schule noch zeitgemäss ist oder ob allenfalls zur Bewältigung des zur Begründung angeführten Rückstaus nur eine temporäre Stelle geschaffen werden könnte. Die Schulpflege hat indessen dargelegt, dass aufgrund der Umsetzung des Lehrplans 21 kaum noch Raum für strategische Tätigkeiten vorhanden sei und die neue Stelle dringlich sei. Die RPK geht davon aus, dass die neue Stelle zu mehr Effizienz und Kosteneinsparungen und nicht mehr Personalaufwand führt.

Diskussion

Darius Meier, Zollikerberg, Vorstand FDP. Die FDP unterstützt den Antrag. Die operative Arbeitsbelastung hat durch den enormen Schülerzuwachs zugenommen und es gilt, die unterschiedlichen Bildungsstufen, Musikschule und Schulverwaltung zu führen. Es ist wichtig, dass sich die Schulpräsidentin und die Schulpflege auf strategische Aufgaben konzentrieren, obwohl das Volksschulgesetz der Schulpflege immer noch einige operative Aufgaben zuweist. Die vor knapp 15 Jahren eingesetzten Schulleitungen können die Koordination nicht mehr erledigen, weshalb nun eine neue Management-Ebene geschaffen werden soll. Es ist aber dafür zu sorgen, dass keine weiteren Stellen, z.B. für eine Assistenz der Leitung Bildung, geschaffen werden. Die FDP stimmt dem Antrag zu. Sie erwartet eine effiziente Organisation mit einer Anpassung der Weisungsbefugnisse sowie eine weitere Optimierung der Gesamtorganisation.

Abstimmung

Der Antrag wird mit deutlichem Mehr der Stimmen gegen einzelne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss

Der Stellenplan der Schule Zollikon wird ab Schuljahr 2021/2022 um eine Vollzeitstelle "Leitung Bildung" erhöht.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 04. Juli 2020

GV 2020-5

31.01

Totalrevision Musikschulordnung der Musikschule Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon wird genehmigt.
2. Die Musikschulordnung wird auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Das Wichtigste in Kürze

Die bisherige Musikschulordnung der Musikschule Zollikon datiert vom April 2011. Ziel der vorliegenden total revidierten Musikschulordnung ist, die aktuellen Gegebenheiten und die Einführung des Erwachsenenunterrichts gesetzlich festzuschreiben. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert. Er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Kommentar zur Musikschulordnung

Grundlage der Musikschulordnung

Die neue Musikschulordnung ersetzt diejenige vom April 2011 sowie das Reglement der Musikschule Zollikon vom 1. Januar 2015. Ziel der neuen Musikschulordnung ist es, die aktuellen Gegebenheiten gesetzlich festzuschreiben. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Musikschulordnung

Die Musikschulordnung ist in sechs Teile gegliedert:

Der erste, allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie den Gegenstand der Musikschulordnung, die subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts, Grundsätze sowie die Umschreibung und die Definition des Angebots der Musikschule Zollikon.

Im zweiten Teil finden sich Bestimmungen über die Organisation der Musikschule. Diesbezüglich orientiert sich die Musikschulordnung wesentlich am kantonalen Volksschulgesetz (VSG).

Der dritte Teil enthält Bestimmungen zum Musikunterricht an der Musikschule. Insbesondere werden darin allgemeine Bestimmungen zum Musikunterricht, wie Räumlichkeiten, Unterrichtszeit, Ausfall des Musikunterrichts, Anmeldung und Abmeldung eines Schülers sowie zur Dispensation oder zu den Standortgesprächen normiert.

Im vierten Teil wird die Finanzierung des Musikunterrichts geregelt. Insbesondere wird zwischen den einzelnen Angeboten der Musikschule und entsprechende Finanzierungen differenziert. Weiter finden sich darin Bestimmungen zu den Elternbeiträgen bzw. zum Schulgeld bzw. zu deren Rückerstattung.

Im fünften Teil werden allfällige Sanktionen normiert.

Im sechsten Teil werden die Schlussbestimmungen erläutert.

Erläuterungen zu ausgewählten Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Die Verordnung regelt in erster Linie Angebot, Organisation und Finanzierung der Musikschule sowie das Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Schülern. Das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und –lehrer wird in einem separaten Behördenerlass der Schulpflege (Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Personalverordnung) geregelt.

Art. 3 Erwachsenenunterricht

Grundsätzlich gelten für den Erwachsenenunterricht dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen. Dort, wo zusätzliche Bestimmungen oder Abweichungen notwendig sind, sind diese entweder in der Musikschulordnung statuiert oder werden im separat durch die Schulpflege zu erlassenden Reglement Erwachsenenunterricht geregelt.

Art. 7 Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung wird von der Volksschule angeboten, daher gilt für die Musikalische Grundausbildung grundsätzlich das Recht der Volksschule. Allerdings sind einige Bestimmungen der vorliegenden Musikschulordnung für die Musikalische Grundausbildung dennoch relevant. So bilden die Lehrpersonen beispielsweise eine eigene Fachgruppe (Art. 17 Abs. 1 Musikschulordnung). Des Weiteren werden die Weiterbildungsentschädigung und die Anschaffung von Instrumenten für die Musikalische Grundausbildung von der Musikschule Zollikon übernommen (Art. 32 Abs. 1 Musikschulordnung).

Art. 10 Grössere Projekte

Die Musikschule Zollikon hat die Möglichkeit, neben ihrem üblichen Angebot sog. "grössere Projekte" anzubieten, für welche die Musiklehrpersonen zusätzlich entschädigt werden.

Art. 17 Fachgruppen und Fachbeauftragtensitzung

In der Regel bilden die Musiklehrpersonen mit einem gleichen oder einem ähnlichen Instrument eine Fachgruppe.

Art. 26 Abmeldung

Abs. 1: Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur auf Ende des Semesters möglich. Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass eine Abmeldung während des Semester nicht gewünscht ist, da die Gemeinde Zollikon trotz Bezahlung der Elternbeiträge den Musikunterricht zu einem wesentlichen Teil subventioniert.

Abs. 4: Einzige Ausnahme von Abs. 1 bildet der Wegzug aus der Gemeinde Zollikon. In diesem Fall werden die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten des Erwachsenenunterrichts zurückerstattet (Art. 35 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 Musikschulordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. d Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule Zollikon).

Art. 27 Dispensation aufgrund von vorhersehbarer und unvorhersehbarer Abwesenheit

Abs. 1: In diesen Fällen werden die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten des Erwachsenenunterrichts zurückerstattet (Art. 35 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 Musikschulordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. a und b Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule Zollikon).

Abs. 2: Bei der temporären physischen Verhinderung eines Schülers, das von ihm ausgewählte Instrument zu spielen oder zu singen, findet der Musikunterricht trotzdem statt. Es wird z. B. Notenlesen geübt, Rhythmusschulung betrieben oder ähnliches.

Der Text der neuen Musikschulordnung im Wortlaut

Musikschulordnung der Musikschule Zollikon

Gestützt auf Art. 10 lit. m der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Mit der Musikschulordnung werden das Unterrichtsangebot der Musikschule Zollikon, die Organisation, der Schulbetrieb, die Finanzierung des Unterrichts sowie das Verhältnis der Musikschule Zollikon zu ihren Schülern sowie das Verhältnis zwischen den Musiklehrpersonen und den Schülern geregelt.

² Die Musikschulordnung regelt den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche (Personen bis und mit vollendetem 20. Altersjahr), sowie für Erwachsene.

³ Für die Musikalische Grundausbildung ist die vorliegende Musikschulordnung nicht anwendbar, unter Vorbehalt besonderer, hierin explizit erwähnter anderslautender Bestimmungen.

⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Musikschulordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

⁵ Die Eltern bzw. der oder die gesetzliche/n Vertreter nehmen die aus dieser Musikschulordnung erwachsenden Rechte und Pflichten nur wahr, wenn der Schüler die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Artikel 2 Geltungsbereich des kantonalen Rechts

Soweit diese Musikschulordnung, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Reglemente keine Regelung enthalten, finden das kantonale Volksschulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

Artikel 3 Erwachsenenunterricht

¹ Als Erwachsene im Sinne der Musikschulordnung gelten Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie werden in dieser Musikschulordnung, den Ausführungsbestimmungen und im Reglement als Schüler bezeichnet.

² Ausgenommen sind junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Kinder und Jugendlichen, sofern nichts anderes geregelt ist.

³ Die Schulpflege kann die Einzelheiten über den Erwachsenenunterricht in einem separaten Erlass regeln.

Artikel 4 Grundsätze

¹ Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen gehört die Musikschule zum Grundangebot der Schule Zollikon und bietet vielfältige Formen von Musikunterricht und musikalischen Aktivitäten an.

² Sie ermöglicht auch Erwachsenen eine musikalische Aus- oder Weiterbildung und leistet durch ihr Schaffen und durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Gemeinde.

³ Der Musikunterricht orientiert sich an den individuellen Voraussetzungen der Schüler.

Artikel 5 Angebot

¹ Das Angebot der Musikschule richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

² Das Angebot der Musikschule besteht aus Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht (vgl. dazu Art. 6). Anlässe wie Klassenstunden, Foren, Projekte, Stufentests sind Bestandteile des Musikunterrichts.

³ Die Musikalische Grundausbildung wird von der Musikschule in Zusammenarbeit mit der Schule Zollikon organisiert und koordiniert.

⁴ Das Organisieren von Anlässen, an welchen die Schüler das Vorspielen lernen und vor Publikum auftreten können, ist ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

⁵ Das aktuelle Angebot von Kursen und sonstigen musikalischen Aktivitäten ist auf der Website der Musikschule Zollikon aufgeschaltet.

Artikel 6 Musikunterricht

Der Musikunterricht beträgt je nach den Bedürfnissen des Schülers in der Regel 30 Minuten oder 40 Minuten pro Woche. Für Gruppenunterricht (Chöre, Musikalische Früherziehung, Ensembles u. ä.) können die Unterrichtszeiten davon abweichen (z. B. 45 Minuten pro Woche). Der Unterricht findet als Einzel-, Partner-, Kombi-, Kleingruppen-, Ensemble- sowie Chorunterricht statt.

Artikel 7 Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung ist ein Angebot der Schule Zollikon.

Artikel 8 Stufentests

Die Musikschule Zollikon bietet zusammen mit anderen Musikschulen insgesamt acht verschiedene und aufeinander aufbauende schulinterne Stufentests für die Musikschüler an oder verfügt über weitere Massnahmen zur Qualitätskontrolle. Die Stufentests geben einen Anhaltspunkt für die künftig zu erwartenden Lernerfolge.

Artikel 9 Foren und kleinere Projekte

¹ Unter die Bezeichnung "Foren und kleinere Projekte" fallen sämtliche musikalische Aktivitäten ausserhalb des regulären Musikunterrichts, wie beispielsweise die Teilnahme an kleineren musikalischen Darbietungen innerhalb einer Instrumental- oder Gesangsgruppe oder an anderen kleineren Konzerten.

² Über die Einstufung als "Forum oder kleineres Projekt" entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

³ Über die Bewilligung zusätzlicher Geldmittel für Foren und kleinere Projekte entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson. Die Musikschulleitung entscheidet je nach Projekt (u. a. anhand des Aufwands), ob die Musiklehrperson für die Mitarbeit an Foren und kleineren Projekten zusätzlich entschädigt wird.

Artikel 10 Grössere Projekte

¹ Unter die Bezeichnung "grössere Projekte" fallen grössere musikalische Aktivitäten und Darbietungen ausserhalb des regulären Musikunterrichts, die den regulären Aufwand für "Foren und kleinere Projekte" übersteigen, wie beispielsweise die Organisation und Mitwirkung an fächer- und spartenübergreifenden Konzerten oder Aufführungen.

² Über die Einstufung als "grösseres Projekt" entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag der Musiklehrperson.

³ Die Mitarbeit der Musiklehrperson an grösseren Projekten wird zusätzlich entschädigt.

B. Organisation der Musikschule

Artikel 11 Verhältnis zur Schule Zollikon

Die Musikschule Zollikon bildet neben der Schule Oescher, der Schule Rüterwis und der Schule Buechholz die vierte Einheit der Schule Zollikon.

Artikel 12 Aufgaben der Schulpflege

¹ Die Schulpflege beaufsichtigt die Musikschule.

² Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Organisation und der Angebote der Musikschule,
- b. Genehmigung des Musikschulprogramms,
- c. Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,
- d. Aufsicht über die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen und deren Beurteilung,
- e. Erarbeitung des Musikschulprogramms in Zusammenarbeit mit der Musikschulkonferenz,
- f. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Musikschule und Kontrolle über deren Verwendung,
- g. Information der Öffentlichkeit.

³ Die Schulpflege kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen. Sie kann unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an unterstellte Kommissionen und Gemeindeangestellte übertragen.

Artikel 13 Aufgaben der Geschäftsleitung und anderer Organe

Die Aufgaben der Geschäftsleitung und anderer Organe richten sich nach dem Organisationsreglement der Schulpflege Zollikon. Ihnen können unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts namentlich Aufgaben nach Art. 12 und 14 der Musikschulordnung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Artikel 14 Aufgaben der Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer, personeller und finanzieller Hinsicht und ist zusammen mit der Musikschulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.

² Die Musikschulleitung orientiert sich am Musikschulprogramm der Musikschule Zollikon und führt Besuche des Musikunterrichts durch.

³ Die Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. In eigener Kompetenz:
 1. Administrative und personelle Führung der Musikschule,
 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften von Angestellten der Musikschule, welche von der Schulpflege behandelt werden,
 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung sämtlicher Mitarbeitenden der Musikschule inkl. der Lehrpersonen für die Musikalische Grundausbildung,
 4. Zuteilung der Schüler zu den Musiklehrpersonen,
 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musiklehrpersonen,
 6. Verwaltung der Mittel, die der Musikschule zugeteilt sind,
 7. Leitung der Musikschulkonferenz und der Fachbeauftragtsitzungen (Fabe).

- b. Unter Mitwirkung der Musikschulkonferenz:
 1. Qualitätsentwicklung- und Qualitätssicherung in der Musikschule in analoger Anwendung der kantonalen Vorschriften,
 2. Festlegung der Stundenpläne.

- c. In Zusammenarbeit mit der Schule Zollikon:
 1. Rekrutierung der Lehrpersonen für die Musikalische Grundausbildung,
 2. Zeugnisausstellung für die Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung.

Artikel 15 Aufgaben der Musikschulverwaltung

Die Musikschule verfügt über eine eigene Verwaltung. Die Musikschulverwaltung erledigt die administrativen Belange der Musikschule.

Artikel 16 Aufgaben der Musikschulkonferenz

¹ Die an der Musikschule unterrichtenden Musiklehrpersonen bilden die Musikschulkonferenz.

² Die Musikschulkonferenz legt das Musikschulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.

³ Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Musikschule auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Musikschulleitung.

Artikel 17 Fachgruppen und Fachbeauftragtsitzung

¹ Das Lehrerteam der Musikschule ist je nach Fachgebiet (Instrument, Gesang, Chor) in verschiedene Fachgruppen unterteilt. Die Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung bilden ebenfalls eine Fachgruppe.

² Jede Fachgruppe bestimmt einen Fachbeauftragten. Alle Fachbeauftragten zusammen bilden die Fachbeauftragtsitzung.

³ Die Fachbeauftragtensitzung kann Anträge zum Musikschulprogramm beschliessen.

C. Musikunterricht an der Musikschule

Artikel 18 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Musikunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule Zollikon statt. Die Unterrichtsräume werden durch die Musikschulleitung zugeteilt. In Ausnahmefällen kann der Musikunterricht auch in geeigneten privaten Unterrichtsräumen der Musiklehrperson stattfinden, jedoch nicht bei den Schülern zuhause.

² Privat erteilter Musikunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule ist nicht zulässig.

³ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Schüler und Voraussetzung für den Musikunterricht. Die Instrumente müssen qualitativen Mindestansprüchen genügen. Die Musiklehrpersonen sind diesbezüglich die Ansprechpersonen und stehen den Schülern beratend zur Seite.

⁴ Der Musikunterricht wird in Deutsch bzw. Schweizerdeutsch geführt.

Artikel 19 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Schule Zollikon und wird in zwei Semester eingeteilt.

² Das Herbstsemester beginnt nach den Sommerferien und dauert bis zu den Sportferien. Der Unterricht im Herbstsemester beginnt in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien.

³ Das Frühlingsemester beginnt nach den Sportferien und dauert bis zu den Sommerferien.

Artikel 20 Unterrichtszeit, Ferien und unterrichtsfreie Tage

¹ Der Musikunterricht findet zwischen Montag und Freitag statt.

² Während der Schulferien, der allgemeinen Feiertage und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen gemäss der Schule Zollikon findet kein Musikunterricht statt. Ausgenommen davon sind die schulfreien Tage infolge Weiterbildung an der Schule Zollikon. An diesen schulfreien Tagen findet der Musikunterricht regulär statt.

³ Vor Feiertagen findet der Unterricht nur bis 18.00 Uhr statt. Beginnt die Lektion vor 18.00 Uhr, wird sie vollumfänglich erteilt.

Artikel 21 Ausfall des Musikunterrichts wegen künstlerischer Betätigung oder Weiterbildung der Musiklehrperson

Die Musiklehrperson kann sich pro Schüler einmal pro Semester durch die Musikschulleitung vom Unterricht beurlauben lassen, um sich im Rahmen seines Fachs künstlerisch zu betätigen (z. B. Konzert) oder weiterzubilden.

Artikel 22 Anmeldung

¹ Die Schüler müssen zum Besuch des Musikunterrichts von ihren Eltern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet werden, sofern sie noch nicht volljährig sind.

² Die Anmeldung erfolgt mittels unterschriebenen Anmeldeformulars an die Musikschulverwaltung.

³ Die Einreichung des unterschriebenen Anmeldeformulars ist verbindlich. Mit der Anmeldung wird die Musikschulordnung anerkannt.

⁴ Die rechtzeitige Anmeldung für das Herbstsemester muss spätestens am 31. Mai des entsprechenden Jahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen. Die rechtzeitige Anmeldung für das Frühjahrssemester muss spätestens bis am 15. Dezember des Vorjahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen.

⁵ Die Anmeldung verlängert sich jeweils automatisch, wenn keine Abmeldung gemäss Art. 26 erfolgt.

Artikel 23 Schnupperlektion

¹ Vor der definitiven Anmeldung muss eine kostenpflichtige Schnupperlektion besucht werden. Die Kosten für die Schnupperlektion ergeben sich aus der Tarifordnung.

² Die Schnupperlektion dient dazu, das Instrument kennen zu lernen und/oder die gegenseitigen Erwartungen zu klären. Insbesondere dient sie der Beratung des Schülers durch die Musiklehrperson (Instrumentenreife, Gesangsreife, u. ä.).

³ Anlässlich der Schnupperlektion findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Schüler, der Musiklehrperson sowie den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern statt.

Artikel 24 Stundenplaneinteilung

¹ Die Unterrichtszeit (Dauer und Zeitpunkt während der Woche) wird mit dem Schüler, den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Musiklehrperson jeweils für ein Semester so früh wie möglich vereinbart; für das Herbstsemester jedoch spätestens bis am ersten Freitag nach den Sommerferien, für das Frühjahrssemester bis spätestens am Freitag der zweiten Sportferienwoche.

² Die Musiklehrperson informiert die Schüler so früh wie möglich über ihre zu erwartenden, möglichen Unterrichtszeiten an der Musikschule Zollikon im nächsten Semester (unter Angabe von Wochentag, Tageszeit, Schulort Berg/Dorf).

³ Anlässlich der Schnupperlektion findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Schüler, der Musiklehrperson sowie den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern statt.

⁴ Die Verfügbarkeit der Musiklehrpersonen ist aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses und der Verfügbarkeit der Unterrichtsräume begrenzt.

⁵ Kinder und Jugendliche haben bei der Stundenplaneinteilung Vorrang vor Erwachsenen. Junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Altersjahres gelten dabei als Erwachsene.

⁶ Für die Stundenplaneinteilung der Kinder und Jugendlichen, nicht aber für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Altersjahres und Erwachsene, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Beliebte und demzufolge mehrfach gewünschte Unterrichtszeiten müssen – sofern nicht einvernehmlich zwischen den einzelnen Schülern und der Musiklehrperson eine andere Lösung gefunden werden kann - über einen längeren Zeitraum hinweg gleichmässig auf alle diejenigen Schüler verteilt werden, die sich für diese spezifische Unterrichtszeit interessieren. Die jüngeren Kinder haben Anspruch auf Unterricht zu früheren Tageszeiten. Die Schüler müssen sich mehrere Optionen für den Musikunterricht freihalten.

Artikel 25 Schul- und Übepflicht

¹ Mit der Anmeldung anerkennt der Schüler die Verpflichtung, am Musikunterricht aktiv teilzunehmen.

² Im Musikunterricht bildet die tägliche Auseinandersetzung mit dem Instrument (Üben) bzw. mit dem Gesang gemäss den Anweisungen der Lehrperson einen wichtigen Bestandteil des Unterrichts und ist u.a. Voraussetzung für den Fortschritt.

³ Regelmässige unentschuldigte Absenzen bei einem Schüler oder das Nachlassen der Disziplin bei Kindern und Jugendlichen, sowohl beim Üben als auch im Verhalten während des Unterrichts, wird den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Musikschulleitung gemeldet.

⁴ Gegebenenfalls kann die Musikschulleitung oder die Schulpflege für Kinder und Jugendliche Disziplinar massnahmen ergreifen.

Artikel 26 Abmeldung

¹ Die Abmeldung vom Musikunterricht ist jeweils auf Ende des Semesters möglich. Eine Abmeldung während des Semesters ist nicht möglich.

² Die Abmeldung muss schriftlich an die Musikschulverwaltung erfolgen. Erfolgt die Abmeldung rechtzeitig, endet das Verhältnis zwischen der Musikschule und dem Schüler bzw. den Eltern/den gesetzlichen Vertretern.

³ Für die rechtzeitige Abmeldung für das Herbstsemester muss die Abmeldung spätestens am 31. Mai bei der Musikschulverwaltung eintreffen. Für die rechtzeitige Abmeldung für das Frühjahrssemester muss die Abmeldung spätestens am 15. Dezember des Vorjahres bei der Musikschulverwaltung eintreffen.

⁴ Eine Abmeldung vom Musikunterricht vor Ende des Semesters ist ausnahmsweise nur möglich bei Wegzug aus der Gemeinde Zollikon. Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Artikel 27 Dispensation aufgrund von vorhersehbarer und unvorhersehbarer Abwesenheit

¹ In Bezug auf Gründe für Dispensationen gelten dieselben Regeln wie an der Schule Zollikon.

² Schüler werden vom Musikunterricht dispensiert, wenn sie Hauswirtschaftswochen besuchen, Militärdienst oder Zivildienst leisten müssen (Dispensation jeweils nur bei Wiederholungskursen) und wegen eines voraussehbaren Spitalaufenthalts des Schülers oder wegen Krankheit und Unfall. Gesundheitlich bedingte Abwesenheiten von längerer Dauer müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt sein.

³ Kein Dispositionsgrund stellt insbesondere die temporäre physische Verhinderung eines Schülers dar, das von ihm ausgewählte Instrument zu spielen oder zu singen, wie namentlich ein gebrochener Arm oder eine Zahnsperre. Ist der Schüler derart temporär an der Teilnahme vom Instrumental- bzw. vom Gesangsunterricht verhindert, findet der Musikunterricht (inhaltlich den veränderten Umständen angepasst) trotzdem statt: Zum Musikunterricht gehören insbesondere auch übergeordnete Inhalte wie Notenlesen, Rhythmusschulung, Musiktheorie, Gehörbildung und Musikgeschichte.

Artikel 28 Umteilung

¹ Das Gesuch um Umteilung zu einer anderen Musiklehrperson oder in ein anderes Fach bzw. in einen anderen Kurs ist schriftlich und begründet an die Musikschulleitung zu richten.

² Die Umteilung erfolgt erst nach dem Besuch einer Schnupperlektion bei der jeweiligen Musiklehrperson oder im jeweiligen Fach bzw. Kurs.

³ Über die Umteilung entscheidet die Musikschulleitung. Fordert der Schüler oder dessen Eltern bzw. gesetzliche Vertreter innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Musikschulleitung keinen Entscheid der Schulpflege, erwächst die Verfügung in Rechtskraft. § 74 des Volksschulgesetzes wird analog angewendet.

Artikel 29 Benachrichtigung bei Absenzen

¹ Kann ein Schüler aus Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen nicht an den Musikunterrichtsstunden oder sonstigen musikalischen Aktivitäten teilnehmen, benachrichtigen er oder die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter unverzüglich die jeweilige Musiklehrperson.

² Im Übrigen gilt im Bereich des Erwachsenenunterrichts das Reglement Erwachsenenunterricht.

Artikel 30 Standortgespräche

¹ Mindestens einmal pro Schuljahr findet ein Standortgespräch zwischen der Musiklehrperson, den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern und evtl. dem Schüler statt.

² Im Rahmen des Standortgespräches werden die gegenseitigen Erwartungen überprüft und geklärt und gegebenenfalls Ziele vereinbart.

³ Spezielle Ziele müssen vereinbart werden, wenn die Begabung oder die Fähigkeit eines Schülers stark von den durchschnittlichen Werten abweicht.

Artikel 31 Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen

¹ In Ergänzung zum Artikel 6 dieser Verordnung kann im Rahmen der Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen die Unterrichtszeit pro Woche auf 50 oder 60 Minuten erhöht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Musiklehrperson bestätigt, dass der Schüler dadurch grössere Fortschritte machen wird. Bei Uneinigkeit entscheidet die Musikschulleitung.

² Im Rahmen der Sonder- und Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen kann ein Schüler zwei Fächer im Instrumental- bzw. Gesangsunterricht (sog. Doppelunterricht) belegen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Musiklehrpersonen damit einverstanden sind und der Schüler mit beiden Instrumenten mindestens durchschnittliche Fortschritte macht. Bei Uneinigkeit entscheidet die Musikschulleitung.

³ Die Musikschulleitung kann in Absprache mit dem Schüler und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern individuelle Programme schaffen.

⁴ In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Musikschulleitung auch junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen eine Sonder- und Begabtenförderung erhalten.

D. Finanzierung des Musikunterrichts

Artikel 32 Finanzierung des Angebots der Musikschule

¹ Die Musikalische Grundausbildung an den Primarschulen wird von der Schule Zollikon finanziert. Die Weiterbildungsentschädigung der Lehrpersonen und die Anschaffung der Instrumente für die Musikalische Grundausbildung werden von der Musikschule übernommen.

² Der Musikunterricht, die Foren, die kleineren und grösseren Projekte und die Stufentests der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden durch Elternbeiträge bzw. Schulgeld, Beiträge des Kantons sowie dem Kostenanteil der Schule Zollikon oder ausnahmsweise durch Drittmittel finanziert.

³ Bei kleineren und grösseren Projekten kann die Musikschulleitung einen Antrag zur Finanzierung des Projektes durch Dritte stellen. Die Dritten finanzieren das gesamte Projekt inklusive der Lohnkosten der dafür tätigen Musiklehrpersonen.

⁴ Der Musikunterricht für Erwachsene wird durch die Erwachsenen kostendeckend finanziert. Ausgenommen davon sind junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

⁵ Der Kostenanteil der Schule Zollikon an den Betriebskosten der Musikschule (die tatsächlichen Aufwendungen der Musikschule ohne Raumkosten) wird von der Schulpflege jährlich mit dem Budget der Schule festgelegt.

⁶ Die Schule Zollikon stellt der Musikschule die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Artikel 33 Elternbeiträge, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht

¹ Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahres zahlen Elternbeiträge. Junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezahlen Schulgeld.

² Die Elternbeiträge werden von der Musikschulleitung in Berücksichtigung der kantonalen Musikschulverordnung und gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter festgelegt.

³ Die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten für den Erwachsenenunterricht werden pro Semester von der Musikschulverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Innert 30 Tagen kann eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz durch die Schulpflege verlangt werden.

Artikel 34 Tarifordnung

¹ Die Schulpflege erlässt eine Tarifordnung.

² In der Tarifordnung werden die Gebühren, namentlich die Elternbeiträge von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr und das Schulgeld für junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr und die Kosten für den Erwachsenenunterricht sowie die Kosten für Auswärtige, festgelegt.

³ Die Tarifordnung wird publiziert.

Artikel 35 Rückerstattung von Elternbeiträgen, Schulgeld und Kosten für den Erwachsenenunterricht

¹ Die Elternbeiträge von Kindern und Jugendlichen bzw. das Schulgeld von jungen Erwachsenen in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden nicht zurückerstattet oder gutgeschrieben, sondern müssen für jedes angefangene Semester vollumfänglich bezahlt werden.

² Die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld werden ausnahmsweise zurückerstattet,

- a. bei Unfall, Krankheit oder bei einem Spitalaufenthalt des Schülers, ab der ersten ausgefallenen Lektion und aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis beigelegt werden.

- b. bei vom Schüler zu leistenden Militärdienst oder Zivildienst (jeweils nur bei Wiederholungskursen) oder der Teilnahme des Schülers an den Hauswirtschaftswochen der Gymnasien, ab der ersten ausgefallenen Lektion.
- c. bei Absenz der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Absenzen, wie beispielweise Urlaub oder Musikschulveranstaltungen, ab der insgesamt dritten ausgefallenen Lektion innerhalb eines Semesters.
- d. bei einer Abmeldung infolge eines Wegzuges aus der Gemeinde Zollikon, ab der ersten ausgefallenen Lektion.
- e. Bei einer Abmeldung infolge einer von der Schule bewilligten Reise ausserhalb der Schulferien.

³ Bei Rückerstattungen von Kosten im Bereich des Erwachsenenunterrichts, ausgenommen das Schulgeld für junge Erwachsene in Ausbildung und ohne Einkommen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, gilt das Reglement Erwachsenenunterricht.

Artikel 36 Unterstützung für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr

¹ Für Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr gelten grundsätzlich die Tarife für den Erwachsenenunterricht.

² Für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen kann ein Schulgeld erhoben werden, welches sich am Normaltarif für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr orientiert. Massgebend ist die von der Schulpflege erlassene Tarifordnung.

E. Sanktionen

Artikel 37 Disziplinar massnahmen

¹ Disziplinar massnahmen gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen können ergriffen werden,

- a. wenn Einsatz oder Disziplin eines Schülers (sowohl hinsichtlich des Übens als auch beim Verhalten im Unterricht) auch nach mindestens zwei vorgängigen Standortgesprächen wiederholt ungenügend sind oder
- b. der Schüler dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleibt.

² Die Musikschulleitung kann eine Aussprache oder einen schriftlichen Verweis analog zum Volksschulgesetz anordnen.

³ Die Schulpflege kann eine Wegweisung vom Musikunterricht analog zum Volksschulgesetz anordnen.

⁴ Werden die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld nicht bezahlt, kann die Schulpflege die Wegweisung des Schülers vom Musikunterricht anordnen, solange die Elternbeiträge bzw. das Schulgeld unbezahlt sind. Die Wegweisung des Schülers entbindet die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter oder den Schüler nicht von der Pflicht zur weiteren Bezahlung der Elternbeiträge bzw. des Schulgeldes.

F. Schlussbestimmungen

Artikel 38 Inkrafttreten

Die Musikschulordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Artikel 39 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten der Musikschulordnung werden das Reglement der Musikschule Zollikon vom 1. Januar 2015 sowie alle diesem Erlass widersprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Empfehlung

Schulpflege und Gemeinderat empfehlen, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen der Schulpräsidentin

Die Schulpräsidentin erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied vom 9. März 2020 empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Olivier Schönbeck, Zollikon, stellt den Änderungsantrag, Art. 18 Abs. 2 der Musikschulordnung ersatzlos zu streichen. Es macht keinen Sinn, den privaten Unterricht in Räumlichkeiten der Musikschule generell zu verbieten. Die Räumlichkeiten stehen während vieler Wochen im Jahr leer, weshalb eine Nutzung nicht a priori ausgeschlossen werden sollte.

Die Schulpräsidentin empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich um ein Missverständnis. Die Räumlichkeiten können auch bisher während der freien Zeit gegen Entschädigung genutzt werden. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Abstimmung über den Änderungsantrag

Der Änderungsantrag wird mit deutlichem Mehr der Stimmen gegen vereinzelte Gegenstimmen angenommen. Damit ist Art. 18 Abs. 2 aus der Musikschulordnung gestrichen.

Schlussabstimmung

Die bereinigte Musikschulordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Totalrevision der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon mit folgender Änderungen wird genehmigt:

Art. 18 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut wird gestrichen: "Privat erteilter Musikunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule ist nicht zulässig".
2. Die Musikschulordnung wird auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann stellt den Anwesenden die Frage, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Dies ist nicht der Fall. Den anwesenden Stimmberechtigten dankt er für das entgegengebrachte Vertrauen. Er bedankt sich bei den Vertretern der Medien, dass wohlwollend über die heutige Versammlung berichtet wird.

Er schliesst die Gemeindeversammlung um 10:55 Uhr.

Zollikon, 6. Juli 2020

Für das Protokoll

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler:

Arnold Hasler

Pascale Chanson

Anthony Sieger

Rosangela Ernst

Martin Tarnutzer